

# Die Landstände der österreichischen Länder Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.—18. Jahrhundert

Von Herbert Hassinger.

## I. Aufgabe und Voraussetzungen

„Unter den vielen Werken, vor deren Abfassung ein endgültiges Urteil über die Entwicklung des österreichischen Staates nicht wird abgegeben werden können, wird man wohl die Geschichte des österreichischen Ständewesens als das wichtigste bezeichnen dürfen.“ Diese Worte, mit denen A. F. Pribram 1893 seine Studie über die n.ö. Stände besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jh. einleitete<sup>1</sup>, haben seither wenig an Bedeutung verloren. Eines der wichtigsten fehlenden Werke ist zweifellos noch immer eine Geschichte der Landstände. Diese sind noch in keinem österreichischen Land in ihrer Zusammensetzung, Organisation und politischen Leistung für das Land und den Gesamtstaat umfassend behandelt worden.

Als politische Leistung wird nicht nur der Machtkampf mit den Herrschern und das konfessionelle Ringen, sondern auch die Teilnahme an der Rechtsprechung und Verwaltung, die Entwicklung des Finanzwesens, die Sorge um den Schutz und die Wohlfahrt des Landes, kurz um die „gemeinwesigen Sachen“<sup>2</sup>, also auch der Beitrag der Stände zur Ausbildung des modernen Behörden- und Flächenstaates verstanden. Zu sehr ist bisher die Haltung der Stände nach der Schlacht am Weißen Berg, dem Symbol des Zusammenbruches der ständischen Macht, und nach dem Sieg der Gegenreformation als zähes Festhalten am Steuerbewilligungsrecht als ihrer Existenzgrundlage und am Beschwerderecht, als Widerstand gegen den erstarkenden Absolutismus, der bei Ferdinand II. noch ein gemäßigter, vorwiegend konfessionell bestimmter war<sup>3</sup>, gesehen worden. Und besonders ist neben dem Gegensatz von Fürst und Ständen in dieser monarchischen Union von Ständestaaten das Problem von Zentralismus und Föderalismus zu beachten. Nur aus

<sup>1</sup> A. F. Pribram, Die n.ö. Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopolds I, MIÖG 14, 1893, 589—652.

<sup>2</sup> N.ö. Landesarchiv (LA), HS. 37, 7. Diese vom n.ö. Landschaftssekretär Karl Christoph von Gatterburg 1715 verfaßten Memorabilia statuum inferioris Austriae geben den besten Einblick in die ständische Verwaltung der Spätzeit. Die Handschrift, deren Text fast unverändert auch in Hs. 38 enthalten ist, wird im Folgenden als Hs. 37 zitiert.

<sup>3</sup> H. Sturmberger, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Absolutismus, Wien 1957.

diesem Gegensatzpaar läßt sich ständisches Wesen in den habsburgischen Ländern besonders im 17. und 18. Jh. verstehen.

Es ist für die endgültige Beurteilung der geschichtlichen Rolle der Stände in der Habsburgermonarchie notwendig, Gedankengängen Raum zu geben, die aus Deutschland stammende Forscher wie D. Gerhard in Amerika zu vertiefter Einsicht in „Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte“<sup>4</sup>, als ein wichtiges Element der Struktur Alteuropas, und F. L. Carsten in England zu intensiver Forschung über die Stände in den deutschen Territorien geführt haben. Nach Carstens vergleichender Darstellung der Stände von Württemberg, Bayern, Hessen, Kursachsen und der Länder am Niederrhein in einem viel diskutierten Buch<sup>5</sup> hat nun die Abteilung für neuere Geschichte des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen unter Leitung von D. Gerhard die Erforschung des europäischen und speziell des deutschen Ständewesens begonnen, wobei mit Recht besonders die Zeit der Um- und Fortbildung, aber auch der beginnenden Auflösung ständischer Einrichtungen im Vordergrund steht, wissen wir doch über die Anfänge der Landstände und die Entstehung der ständischen Institutionen meist mehr als über ihre Spätzeit.

Jeder Versuch einer Ständegeschichte muß natürlich von den einzelnen Ländern ausgehen. Aber er kann nur erfolgreich werden, wenn er die Länder miteinander vergleicht, ihre Gemeinsamkeiten und Wesensverschiedenheiten aufzeigt, aber auch den Blick über die Grenzen des Untersuchungsgebietes hinaus auf größere Zusammenhänge richtet. Der Raum dieser Studie<sup>6</sup> deckt sich nicht ganz mit dem heutigen Österreich, er umfaßt die althabsburgischen Länder einschließlich Görz und Vorarlberg. Der mächtige Aufschwung des Ständewesens im 16. Jahrhundert, zu dem die Finanznot der Türkenkriege den Anstoß gab, bewirkte in Görz eine weitgehende Angleichung der Stände an die der althabsburgischen Länder und führte in Vorarlberg wie kurz vorher im Fränkischen Reichskreis überhaupt erst zur Bildung von Ständen. Es wird aber auch das Erzbistum Salzburg einbezogen, dessen Ständewesen infolge der finanziellen Stärke des Erzbischofs schwächer entwickelt war und manche anderen geistlichen Fürstentümern und Bayern verwandte Züge zeigt.

<sup>4</sup> Dies ist der Titel des Aufsatzes von D. Gerhard in der *Histor. Zeitschr.* 174, 1952, 307—337.

<sup>5</sup> F. L. Carsten, *Princes and Parliaments in Germany*, Oxford 1959. Ders., Die Ursachen des Niedergangs der deutschen Landstände, *HZ.* 192, 1961, 273—281.

<sup>6</sup> Diese Studie ist eine erweiterte Fassung eines Vortrags mit dem Titel „Ständische Vertretungen in den Alpenländern“, der am 8. Mai 1964 im Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen im Rahmen eines Kolloquiums über „Ständische Vertretungen im 17. und 18. Jh.“ gehalten wurde.

Die Vorarbeiten für eine Geschichte der Stände in diesen Ländern sind sehr ungleich. Der Versuch eines Vergleichs der ständischen Institutionen und einer Skizze der politischen Leistung der Stände bedarf wichtiger Ergänzungen. Diese können vorerst nur in einigen Punkten gegeben werden. So werden hier mehr Fragen aufgeworfen und Wege zu ihrer Lösung gesucht als Lösungen dargeboten.

Die Gliederung der Landesgemeinde in Stände, das gemeinsame Handeln von Landesherr und Landschaft in Gericht und Landesverteidigung, ihr „Miteinanderverhandeln“ über wichtige Landesangelegenheiten im Landtag, vorab um Kriegshilfe und Steuern, die Anfänge der hier um 1400 beginnenden Landtage und den Kreis der zur Teilnahme Berechtigten vornehmlich in N.Ö. hat O. Brunner dargelegt. Zahlreiche Beispiele aus den österreichischen Ländern zog K. Kaser in seiner knappen Skizze des Ständestaates in Deutschland heran<sup>7</sup>.

In N.Ö. befaßte sich nach A. F. Pribram M. Vancsa mit der Frühzeit des Ständewesens im Rahmen seiner Landesgeschichte und darüber hinaus in einer kleinen Studie mit den Anfängen des ständischen Beamtentums<sup>8</sup>, V. Bibl mit der durch Leopold II. eingeleiteten letzten Phase des Ständewesens<sup>9</sup>. Grundlegende Einsichten in die Sozialgeschichte des n.ö. Adels verdanken wir nach dem Überblick von F. K. Martiny<sup>10</sup> vor allem den Untersuchungen O. Brunners<sup>11</sup>. Wird damit wie mit dem Hinweis auf Vancsas Landesgeschichte der ursprünglichen Gemeinsamkeit der Stände der Länder unter und ob der Enns, die sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts löst, Rechnung getragen, so ist für O.Ö. allein auf das trotz seinen Mängeln als Materialsammlung noch immer unentbehrliche Werk F. X. Staubers über die o.ö. Stände zu verweisen<sup>12</sup>. Eine Zusammenfassung des damaligen Forschungsstandes über Stände und Landtage in O.Ö. bot A. Hoffmann 1937<sup>13</sup>. Die ständische Ämterorganisation dieses Landes unter-

<sup>7</sup> O. Brunner, Land und Herrschaft, 4. A. Wien 1959, 357 ff. K. Kaser, Der deutsche Ständestaat, Graz 1923.

<sup>8</sup> M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs II, Gotha 1927, 219, 445 ff. Ders., Die Anfänge des ständischen Beamtentums in Ö. unter der Enns, Monatsbl. 9, 1918, 130—138.

<sup>9</sup> V. Bibl, Die Restauration der n.ö. Landesverfassung unter Leopold II., Innsbruck 1902. Ders., Die n.ö. Stände im Vormärz, Wien 1911.

<sup>10</sup> F. K. Martiny, Über die Hauptzüge der n.ö. Adelsgeschichte in den letzten Jahrhunderten, Dt. Archiv. f. Landes- u. Volksforschung 4, 1940, 480—493.

<sup>11</sup> O. Brunner, Adeliges Landleben und europäischer Geist, Salzburg 1949. Ders., Bürgertum und Adel in Nieder- und Oberösterreich, Anzeiger Österr. Akad. d. Wiss., phil. hist. Kl. 1949, 495—517.

<sup>12</sup> F. X. Stauber, Histor. Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Ö. ob der Enns, Linz 1884.

<sup>13</sup> A. Hoffmann, Die o.ö. Landstände und Landtage in alter Zeit. In: Verfassung und Verwaltung des Landes O.Ö. vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Linz 1937, 5—34.

suchte seither E. Strassmayr<sup>14</sup>. O.Ö. verfügt zudem über eine genealogisch-sozialgeschichtliche Darstellung des Herrenstandes von K. Auer<sup>15</sup>. Der Mangel einer entsprechenden Arbeit über den Ritterstand wird dadurch umso fühlbarer. Solche Untersuchungen sollten nur über den gesamten Adel durchgeführt werden. In O.Ö. ist aber auch dank der mühevollen Forschung von G. Grüll die „Herrschaftsschichtung“, d. h. die Besitzverteilung unter den Ständen im ganzen Land wie in seinen Vierteln und die Entwicklung der größten Herrschaften schon zahlenmäßig faßbar<sup>16</sup>.

Die innerösterreichischen Länder weisen den unterschiedlichsten Forschungsstand auf. In Steiermark haben die ständischen Institutionen in der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von A. Mell und das ständische Steuerwesen durch F. Mensi eine Darstellung gefunden wie in keinem anderen althabsburgischen Land, dazu tritt nun die von B. Seuffert bis 1519 geplante Ausgabe der Landtagsakten, von der bisher zwei Bände vorliegen<sup>17</sup>. Die Landtage der Reformzeit des 18. Jh. skizzierte F. Ilwof<sup>18</sup>. Für Kärnten sind, da die Kapitel der älteren Landesgeschichten (H. Hermann, E. Aelschker) über die Landstände zum Teil auf sehr unsicherem Grund stehen, zwei Studien von M. Wutte über die Wappen der Kärntner Landstände und über den Konflikt der Kärntner Landschaft mit Maria Theresia im Jahre 1748, der den endgültigen Niedergang der ständischen Macht in diesem Lande besiegelte, wie über die ständische Restauration unter Leopold II. zu nennen, die auch über die Organisation der ständischen Verwaltung und die Zusammensetzung der Stände orientieren<sup>19</sup>. Verzeichnisse des landständischen Adels im 15. und 17. Jh. finden sich im Anhang des Buches von A. Weiss über den Kärntner Adel bis 1300<sup>20</sup>. Über die Stände des Landes Krain liegen nur zerstreute Notizen vor. Dank C. Czoernig wußte man von den Ständen des Landes Görz bereits, daß diese ihre Organisation seit dem 16. Jh.

<sup>14</sup> E. Strassmayr, Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns, Mitt. o.ö. Landesarch. 1, 1950, 239—274.

<sup>15</sup> K. Auer, Die Herrenstandsgeschlechter des Landes ob der Enns in der neueren Zeit. 3 Bde. Ungedr. Diss. Wien 1937.

<sup>16</sup> G. Grüll, Die Herrschaftsschichtung in Ö. ob der Enns 1750, Mitt. o.ö. Landesarchiv 5, 1957, 311—339.

<sup>17</sup> A. Mell, Grundriß der Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. des Landes Steiermark, Graz 1929. F. Mensi, Gesch. der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias, Forsch. z. Verf.- u. Verw.gesch. d. Steiermark VII, Graz 1910. Die ältesten steir. Landtagsakten 1396—1519, hg. v. B. Seuffert-G. Kogler, Quellen z. Verf.- u. Verw.gesch. d. Steiermark Bd. 3, 4, Graz 1953, 1958.

<sup>18</sup> F. Ilwof, Der ständische Landtag des Herzogtums Steiermark unter Maria Theresia und ihren Söhnen, AÖG. 104, 1913, 121—196.

<sup>19</sup> M. Wutte, Die Wappen in den Wappensälen des Landhauses zu Klagenfurt und in den Wappenbüchern des Kärntner Landesarchivs, Carinthia 127, 1937, 109—146. Ders., Beiträge zur Verwaltungsgesch. Kärntens, Carinthia 131, 1941, 86—120; 133, 1943, 44—60.

<sup>20</sup> A. Weiss, Kärntens Adel bis zum Jahre 1300, Wien 1869.

denen der althabsburgischen Länder anglichen. P. Caldini hat seither von allem ihre Leistung untersucht<sup>21</sup>.

Wieder anders ist der Forschungsstand in den westlichen Ländern. Die Landstände des Erzbistums Salzburg haben vor kurzem durch H. Klein eine knappe allseitige Würdigung erfahren, leider in einer Festschrift ohne Apparat<sup>22</sup>. Die älteren Arbeiten von R. Mell und K. Klein selbst sind dadurch teilweise entbehrlich geworden<sup>23</sup>. In Tirol, wo die Landesmatrikeln schon im 15. Jh. beginnen, ist am besten die Zusammensetzung der Landstände durch A. Jäger, J. Egger und O. Stolz<sup>24</sup> und die Entwicklung des ständischen Steuerwesens bis 1740 durch T. Sartori-Montecroce erforscht<sup>25</sup>, dagegen die hier besonders gelagerte Frage der Kompetenz und Arbeitsweise der Ausschüsse noch wenig geklärt. Die einfachste Aufgabe hatte A. Brunner mit der Geschichte der Vorarlberger Landstände bis ins 18. Jh. zu bewältigen<sup>26</sup>.

Ansätze zu einer vergleichenden Betrachtung der Stände in den althabsburgischen Ländern sind in der Reichsgeschichte von E. Werunsky gegeben<sup>27</sup>. Den bisher einzigen Versuch einer vergleichenden Institutionengeschichte der Stände dieser Länder führte für die Teilfragen des Inkolats, der Zusammensetzung der Stände, der Landtage und der ständischen Verwaltung A. Luschin<sup>28</sup> durch. Luschin sah grundsätzlich richtig, daß sich in diesen Ländern verschiedene Typen der ständischen Einrichtungen ausbilde-

<sup>21</sup> C. Czoernig, Das Land Görz und Gradisca, Wien 1873. P. Caldini, Gli stati provinciali goriziani, Memorie storiche forogiulesi 26, 1930, 75—150.

<sup>22</sup> H. Klein, Salzburg und seine Landstände von den Anfängen bis 1861. In: 100 Jahre selbständiges Land Salzburg, Salzburg 1961, 124—147.

<sup>23</sup> R. Mell, Abhandlungen zur Gesch. der Landstände im Erzbistum Salzburg, Mitt. Ges. Salzburger Landeskunde 43, 1903, 93—178; 44, 1904, 139—172; 45, 1905, 81—104; auch als Buch Salzburg 1905. H. Klein, Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen, a. a. O. 89, 1949, 51—78.

<sup>24</sup> A. Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols, 2 Bde., Innsbruck 1881/2. J. Egger, Gesch. Tirols, 3 Bde., Innsbruck 1872—1880. Ders., Die Entwicklung der alptirolischen Landschaft, Programm Gymnasium Innsbruck 1876, 3—25. O. Stolz, Die Landstandschaft der Bauern in Tirol, Histor. Vjschr. 28, 1933, 699—736; 29, 1934, 109—144. Nicht zugänglich: N. Grass, Aus der Gesch. der Landesstände Tirols, Etudes présentées à la Commission internationale des Assemblées d'Etats XXIV. Leuven 1961.

<sup>25</sup> T. Sartori-Montecroce, Gesch. des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol, Innsbruck 1902.

<sup>26</sup> A. Brunner, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jh., Forsch. z. Gesch. Vorarlbergs u. Liechtensteins III, Innsbruck 1928.

<sup>27</sup> E. Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. Prag 1894 ff.

<sup>28</sup> Artikel Inkolat und Landstände der altösterr. Länder. In: Österr. Staatswörterbuch, hg. v. E. Mischler-J. Ulbrich, 2. A. Wien 1906—7, II, 886—896; III, 370—388. Im Folgenden zitiert als: Luschin, Inkolat bzw. Landstände.

ten. Wenn seine Darstellung in manchen Zügen korrigiert wird, so betrifft dies vor allem die Einrichtungen, die er nach dem Stand des 15.—16. Jahrhunderts beschrieb, die sich aber in der Spätzeit wandelten, andererseits aber auch nur für die Spätzeit zutreffende Angaben wie z. B. über die Stellung der Städte und Märkte, die er auf die ältere Zeit zurückprojizierte. Der Wandel der Institutionen muß berücksichtigt werden. Das soll vor allem an Beispielen aus N.Ö. und Kärnten, die bisher aus unbenützten Quellen gewonnen werden konnten, gezeigt werden.

Im Mittelpunkt steht hier die Abschließung der Stände, die Zeit des landesfürstlich-ständischen Dualismus, besonders seine Spätphase nach der Niederlage der Stände am Weißen Berg und dem Sieg der Gegenreformation, die in der Ausweisung des protestantischen Adels aus Innerösterreich im Jahre 1628 gipfelte, ein Jahr nachdem auf Grund der Verwirkungstheorie die böhmischen und dann auch die mährischen Stände die völlige Brechung ihrer Macht durch die „vernewerte Landesordnung“ hinnehmen mußten. Sie verloren die Mitwirkung an der Gesetzgebung und der Besetzung der höchsten Beamtenstellen, ja der Adel das Recht, über seine Ergänzung als politischer Stand selbst zu entscheiden. Das Recht der Steuerbewilligung blieb dem Landtag aber gewahrt. In O.Ö. hätte Ferdinand II. auch so vorgehen können, aber die Verpfändung des Landes an Bayern milderte die Maßnahmen<sup>29</sup>. Doch auch hier sahen die Stände ihre Privilegien nun eingeschränkt: nur der Landesfürst durfte Landtage einberufen, ein ständisches Regiment sollte auch in einem Interregnum nicht mehr möglich sein. Mit dem Verbot der Gesandtschaften an fremde Fürsten war jeder machtpolitischen Regung der Stände ein endgültiges Ende bereitet. Die Gegenleistung des Fürsten bestand in dem Versprechen, außer in Fällen äußerster Not Steuern nur in den Landtagen zu begehren. In den Alpenländern wurden dagegen die ständischen Rechte formal nicht beschnitten, hier mußte sich der Absolutismus auf anderem Wege durchsetzen.

Die Schlacht am Weißen Berge beendete aber auch die Möglichkeit, vom Ständetum her die Monarchia austriaca zum Einheitsstaat zu machen<sup>30</sup>. Die Ausschußlandtage mehrerer oder der Gesamtheit der österreichischen und böhmischen Erbländer waren zwar nur gleichzeitige Tagungen an einem Ort gewesen — die wichtigste legte 1542 einheitliche Normen für die Besteuerung in den österreichischen und böhmischen Ländern fest —, aber hier wie in den ständischen Konföderationen der konfessionellen Auseinandersetzungen waren doch Ansätze zur Bildung eines Einheitsstaates von der ständischen Seite her durchaus gegeben. Diese Aufgabe fiel nach 1620 allein dem Herrscher zu.

<sup>29</sup> H. Sturmberger, a. a. O., 22 ff. Ders., Vom Weißen Berg zur Pragmatischen Sanktion, Ö. in Gesch. u. Literatur 5, 1964, 227 ff.

<sup>30</sup> O. Brunner, Land und Herrschaft, 4. A., 448 ff. Ders., Land und Landstände in Ö., Mitt. o.ö. Landesarch. 5, 1957, 70 f.

## II. Die Zusammensetzung der Stände

Die Zahl der Stände ist in diesem Bereich uneinheitlich. In Vorarlberg finden wir nur zwei Stände, die Städte und Gerichte, es fehlen Geistlichkeit und Adel, diese bilden die reichsunmittelbaren Enklaven im Lande (Grafschaft Hohenems, einsiedlische Propstei St. Gerold, Herrschaft Blumenegg), die zum schwäbischen Reichskreis gehören<sup>31</sup>. In Görz bestehen ursprünglich nur die drei Stände der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, erst Maria Theresia teilt den Adel in Herren- und Ritterbank<sup>32</sup>. In Salzburg besteht kein Herrenstand, der Adel ist identisch mit der Ritterschaft, daher finden wir auch hier nur drei Stände<sup>33</sup>. Einen Grenzfall stellen Steiermark und Kärnten — und Krain? — dar. Herren und Ritter sind hier zwar wie in Österreich zwei Stände, sitzen aber im Landtag nicht getrennt, treten also hier als Adelsstand auf<sup>34</sup>. Tirol, Nieder- und Oberösterreich weisen vier Stände auf. In Tirol, wo der Adel auch nur einen Stand bildet, stellen die Vertreter der Gerichte wie in Vorarlberg einen besonderen, hier den vierten Stand dar. In Österreich kommt die Vierzahl der Stände durch die Teilung des Adels in eine Herren- und Ritterbank zustande.

O. Hintze hat in seinem Versuch einer „Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes“<sup>35</sup> zwei „Grundtypen“ herausgearbeitet: das Dreikuriensystem in der Mitte und im Süden Europas und das in den Randländern von England über Skandinavien und Polen bis nach Böhmen und Ungarn herrschende Zweikammersystem. In Böhmen fand er dieses mit Recht nicht voll entwickelt, andererseits in den ostdeutschen Territorien „eine Neigung zum Hinüberspielen in den Zweikammertypus“. Die österreichischen Länder gehören zum Typus des Kuriensystems, wenn auch nicht alle zum Dreikuriensystem. Daß das Kuriensystem auch sonst in den deutschen Territorien nicht durchwegs oder nicht dauernd — man bedenke die Folgen der Reformation — die Dreizahl der Stände aufweist, ist durch jüngere Untersuchungen mehrfach erwiesen worden. Wenn etwas auch in der ständischen Verfassung die Randlage Österreichs im abendländischen Kerngebiet erweist, so ist es die in seinem Osten vorhandene Zweiteilung des Adels, auch die jüngere Entwicklung der Stellung der Städte und Märkte in den Landständen Nieder- und Innerösterreichs. Die Grundtypen hat Hintze jedenfalls richtig charakterisiert, sie werden im Südosten des Reiches durch die Reichsgrenze geschieden. Diese und

<sup>31</sup> A. Brunner, a. a. O., 12.

<sup>32</sup> C. Czoernig, a. a. O., 761.

<sup>33</sup> H. Klein, Salzburg und seine Landstände, a. a. O., 131.

<sup>34</sup> A. Mell, a. a. O., 322 wies dies für Steiermark nach, für Kärnten ergibt es sich aus dem Plan der Sitzordnung des Landtages: Kärntner LA, Hs. Gesch. ver. 11/39, fol. 37. Für Krain fehlen Nachrichten.

<sup>35</sup> O. Hintze, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes HZ 141, 1930, 229—248, auch in: Ges. Abhandlungen I, 2. A. Göttingen 1962, 120—139.

nicht die Grenze des deutschen Siedlungsgebietes bestimmt die Zugehörigkeit der Länder Tirol, Krain und Görz zum Kuriensystem. Deutsch ist die Amtssprache der Stände in Krain und im 16. sowie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in Görz.

1. Von Vorarlberg abgesehen, fehlt also nirgends der Prälatenstand. Daß die Prälaten, die ihre Bezeichnung nicht aus der weltlichen Ordnung haben, in dieser eine Sonderstellung als erster Stand einnehmen, kann nicht ihre Zugehörigkeit zum Kammergut des Landesfürsten aufheben und verbindet sie vor allem in steuerpolitischer Hinsicht mit den Städten und Märkten. Die Prälaten im landrechtlichen Sinn sind ein Stand, dessen Abschließung bis in die erste Hälfte des 16. Jh. dauert. Die weiteren Veränderungen sind geringfügig.

An der Spitze stehen die Bischöfe. Unbestritten ist die Teilnahme der Bischöfe, deren Sprengel zur Zeit der Entstehung der Landstände ganz in einem Lande liegt: Gurk, Lavant, Seckau. Die süddeutschen Hochstifte und die im 15. Jahrhundert geschaffenen Bistümer aber verhalten sich nicht einheitlich. Erstere treten in Österreich im 15. Jh. dem Herrenstand bei, um zu bekunden, daß sie nicht der Schirmvogtei des Landesherrn unterstehen. Die Bischöfe von Wien und Wiener-Neustadt folgen ihnen, wenn auch nicht unbestritten, wie weiter unten gezeigt wird. Der Bischof von Passau, der größte Grundherr in O.Ö., zählt noch 1670 zum Herrenstand dieses Landes<sup>37</sup>. Der Bischof von Linz tritt aber dann in den Prälatenstand<sup>38</sup>. In Innerösterreich ist dagegen die Zugehörigkeit des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Bamberg und Freising zum Prälatenstand nie bestritten. So finden wir den salzburgischen Vizedom in Friesach und den bambergischen in Wolfsberg immer an der Spitze des Kärntner Prälatenstandes, den letzteren vor den Bistümern Gurk und Lavant gereiht. Auch die Bischöfe von Trient und Brixen, die als Konföderierte des Landes Tirol gelten, sitzen auf dessen Prälatenbank.

Den Bischöfen folgen die Domkapitel. Der Krainer Prälatenstand verstärkt sich in der Gegenreformation, indem erst jetzt die Laibacher Domherren zu ihm treten<sup>39</sup>.

Außer Frage steht stets die Landstandschaft der alten Orden. Die jüngeren Orden und die Frauenklöster aber dringen nur vereinzelt in die Landtage ein, auch bei alten Orden gibt es Ausnahmen. Während z. B. die Kartausen im Allgemeinen vertreten sind, fehlt gerade in Steiermark Seitz. Die Frauenklöster in Österreich und Steiermark behaupten sich nicht<sup>40</sup>, dagegen Nonnberg im Salzburger Landtag und auch einige Frauenklöster im Tiroler Landtag. Auch

<sup>36</sup> M. Vancsa, *Gesch. Nieder- u. Oberösterreichs* II, 444.

<sup>37</sup> K. Auer, a. a. O., III, 71.

<sup>38</sup> F. X. Stauber, a. a. O., 160 ff.

<sup>39</sup> A. Dimitz, *Gesch. Krains* III, Laibach 1875, 440.

<sup>40</sup> A. Mell, a. a. O., 320 f. Die bei M. Vancsa, a. a. O., 444 genannten o.ö. Frauenklöster werden von Stauber nicht mehr erwähnt.

die Jesuiten treten nicht mehr ein, daher ruht die Landstandschaft der dem Klagenfurter Collegium S. J. gehörenden Propstei des ehemaligen Chorherrenstiftes Eberndorf und die des Stiftes Millstatt, seit es im Besitz des Grazer Jesuitenkollegs als Stiftungsgut der Universität ist <sup>41</sup>.

Den Klöstern folgen in den Verzeichnissen des Prälatenstandes die Kommenden des Deutschen und des Johanniterordens. Am Schluß stehen da und dort Pfarrer als Inhaber von Pfarrherrschaften. Im Tiroler Landtag des 15. Jh. erscheinen die Pfarrer von Tirol und Eppan, sie scheiden dann aber aus <sup>42</sup>. Ständig sind dagegen Pfarren in Görz vertreten, deren Patron der Landesherr ist. So hatte die Görzer Prälatenbank im 16. Jh. mindestens 14 Mitglieder, für die spätere Zeit werden noch wesentlich höhere Zahlen genannt <sup>43</sup>. Später treten wieder vereinzelt Pfarrer in den Prälatenstand ein, so der Stadtpfarrer von Klagenfurt im 17. Jh. und die Stadtpfarrer von Graz und Bruck an der Mur im Vormärz <sup>44</sup>.

Die Aufnahme der Stadtpfarrer von Graz und Bruck ist bereits eine der Maßnahmen, die den durch die Klostersaufhebung verhältnismäßig stark gelichteten Prälatenstand wieder zu verstärken suchten. Stand dafür in O.Ö. der Bischof von Linz und sein Kapitel zur Verfügung, so traten in N.Ö. der Kameralgefällenadministrator für die aufgehobenen Klöster und der Rektor der Wiener Universität ein, nicht ohne Widerstand der Stände <sup>45</sup>. Die Tiroler Stände wehrten sich dagegen mit Erfolg gegen die Aufnahme der Innsbrucker Universität, vor allem „da sie nicht wie jene in Freiburg und übrigen österreichischen Erbländern begütert und steuerbar, sondern nur mit Stiftungen versehen sei“, auch könne ein Nichttiroler Rektor werden <sup>46</sup>. Aufnahme fand aber u. a. 1791 das adelige Damenstift Innsbruck.

Sieht man von Görz ab, so war der n.ö. Prälatenstand immer der größte <sup>47</sup>, der salzburgische mit 7 Mitgliedern — nach Ausscheiden

<sup>41</sup> „... dermahlen khein session genomben“: Auszug aus der Kärntner Landmatrikel (1726) im NÖLA., Hs. 184.

<sup>42</sup> J. Egger, Die Entwicklung der alttirol. Landschaft, a. a. O. 11.

<sup>43</sup> P. Caldini, a. a. O. 81 bescheidet sich mit dieser Zahl, da sie nur 6 Pfarren anerkennt. Trotz Verpflichtung zum Besuch des Landtages sei auch in späterer Zeit nur die Anwesenheit weniger Pfarrer bezeugt, die von anderen behauptete Teilnahme aller Pfarrer also unrichtig. C. Czoernig, a. a. O. 766 ff. hatte dem Prälatenstand schon für das 16. Jh. 25 Mitglieder, davon 17 Pfarrer, für das Ende des 18. Jh. sogar 40 Mitglieder zugesprochen. Die letztere Zahl ist einem Ständeverzeichnis von 1792 entnommen, das im Archiv f. Geogr. u. Statistik 1812 II, 20 ff. und bei L. Schiviz, Der Adel in den Matriken der Grafschaft Görz und Gradiſca, Görz 1905, 505 gedruckt ist.

<sup>44</sup> Den ersteren erwähnen A. Luschin, a. a. O., und M. Wutte, die Wappen ..., a. a. O. 123, in dem in Anm. 41 erwähnten Auszug aus der Landmatrikel fehlt er dagegen. Über Graz und Bruck A. Mell, a. a. O., 639.

<sup>45</sup> V. Bibl, Die Restauration ..., S. 51.

<sup>46</sup> A. Wretschko, Die Frage der Landstandschaft der Universität Innsbruck, Z. f. Rechtsgesch., german. Abt. 41, 1920, 40 ff.

<sup>47</sup> M. Vancsa, a. a. O. 444.

von Berchtesgaden — der kleinste. N.Ö. sei hier das einzige Beispiel für die gesamten Änderungen im Prälatenstand eines Landes vom 15.—18. Jh. Die von *Vancsa* genannten 25 Mitglieder des 15. Jh. sind die Benediktinerklöster Melk, Göttweig, Schotten, Altenburg, Seitenstetten und Kleinmariazell, die Zisterzen Heiligenkreuz, Lilienfeld, Säusenstein und Zwettl, das Prämonstratenserklöster Geras, die Chorherrenstifte St. Pölten, Klosterneuburg, Herzogenburg, St. Dorothea, St. Andrä an der Traisen und Dürnstein, ferner die Kartausen Gaming, Mauerbach und Aggsbach. Es folgen der Komtur des Johanniterordens in Mailberg und der Landkomtur des Deutschen Ordens, schließlich die Kollegiatstifte St. Stefan in Wien, Ardagger und Eisgarn.

Als jüngere Niederlassungen dieser Orden treten dann hinzu das Zisterzienserklöster in Wiener-Neustadt, das dort 1444 den Dominikanern folgte, und das Prämonstratenserklöster Pernegg, das bis 1586 den Nonnen dieses Ordens diente. Während Pernegg 1782 aufgehoben wurde, ist Wiener-Neustadt eines der 14 nach der Klosteraufhebung dem Prälatenstand verbliebenen Klöster und Stifte. Auch das Kloster der reformierten Benediktiner von Montserrat, d. h. die Wiener Schwarzspanier, und der Dechant von Kirnberg an der Mank als Vertreter eines im späten 15. Jh. gestifteten Kollegiatstiftes gehören zu dieser Gruppe, bei letzterem ist allerdings auffällig, daß es, obwohl 1611 in St. Stefan inkorporiert, noch 1712 genannt wird<sup>48</sup>. Von der Propstei Gloggnitz, die z. B. im Landtag 1528 und 1536 vertreten ist, hören wir später nichts mehr.

Die auch in anderen Ländern nicht dauernd zugehörigen Frauenklöster sind hier vorläufig nur durch die Benediktinerinnen von Erlakloster vertreten, z. B. im Landtag 1528<sup>49</sup>.

Die Gruppe der zwischen Prälaten- und Herrenstand strittigen Sitze ist größer, als *Vancsa* annahm, auch erscheint der Bischof von Passau an der Spitze eines Verzeichnisses von Herren bereits um 1415<sup>50</sup>. Außer Freising umfaßt sie auch Regensburg (1534) und Salzburg, das 1508 zwar noch bei den Prälaten erscheint, aber 1535—1537 beim Adel, sein Vertreter ist zuletzt wie der Freisinger ein Angehöriger des Ritterstandes. Das Beispiel der Bischöfe wirkt nach 1530 auf die Komture des Deutschen und des Johanniterordens und durch diese auf den Hochmeister des Georgsritterordens, der seit

<sup>48</sup> Kirnberg ist erstmals 1534 belegt: NÖLA., Ständ. Buch 3. Die Buchreihe wie die Aktenreihe der „Landtagshandlungen“ bieten auch im Folgenden die Nachweise für die Zugehörigkeit zu den Ständen im 16. Jh. Wiener-Neustadt ist gesichert durch Stände verzeichnisse von ca. 1674 (Hofkammerarchiv Hs. 650) und 1712 (Vergleichende Übersicht der im Jahre 1712 bestandenen und der gegenwärtig noch bestehenden n.ö. landständischen Mitglieder, Neues Archiv f. Gesch., Staatenkunde und Literatur 1, 1829, 769 und erscheint auch noch im Hof- und Staatshandbuch d. österr. Kaiserstaates 1848 I, 634. Pernegg ist in den Verzeichnissen von 1674 und 1712 erwähnt.

<sup>49</sup> NÖLA., Landtagshandlungen Karton 2.

<sup>50</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hs. W 8, fol. 160.

1521 auch im Landtag erscheint. Die Bischöfe von Wien und Wiener-Neustadt aber, die 1521 und 1528 bei den Prälaten sitzen, treten 1524 und seit 1532 zu den Herren. Daß die Ständeverzeichnisse des späten 17. und des frühen 18. Jh.<sup>51</sup> weder die Hochstifte noch die Ritterorden erwähnen, ist bei der steigenden Absenz vom ständischen Leben nicht überraschend. Auch Barth-Barthenheim führt im Vormärz weder Linz noch St. Pölten an<sup>52</sup>. Wenn aber das erstere Verzeichnis die Bischöfe von Wien und Wiener-Neustadt zu den Prälaten zählt, so ist zu bedenken, daß es nicht von ständischer Seite, sondern von einem Vertreter des Kammergutes stammt.

Der gesamte Prälatenstand vertrat in N.Ö. im 16.—17. Jh., gemessen an den Steuereinheiten, den „Gültpfunden“, nur etwas mehr als die Hälfte des geistlichen Besitzes, in den Rest teilten sich zu fast gleichen Teilen die „Ausländer“ und die „Priesterschaften“. Nach den nicht genau bekannten Bodenverlusten durch die Maßnahmen Ferdinands I. (Quart 1529) konnte die Geistlichkeit besonders in der Gegenreformation ihren Besitz merklich ausweiten<sup>53</sup>, 1663 besaß sie über 40% der Gültpfunde. In O.Ö. besaß sie damals etwas weniger, davon aber fast alles der Prälatenstand<sup>54</sup>, in Steiermark dagegen 45%, mehr als 1530, und in Kärnten sogar fast 60%, auch hier etwas mehr als 1627<sup>55</sup>.

2. Viel stärker sind die Veränderungen im landständischen Adel, seit im 15. Jh. zu den Herren, den Landleuten im eigentlichen Sinne, also den Hochfreien und Ministerialen, die Ritter und edlen Knechte in die Landtage Eingang gefunden hatten. Die Entwicklung in Nieder- und Oberösterreich hat O. Brunner in großen Zügen sicher skizziert<sup>56</sup>. Es sind feinere Züge nachzutragen und es ist zu fragen, ob sie alle auch in den gesamten Alpenländern zu finden sind. Es geht hier vor allem um die Abschließung des Adels gegen das Bürgertum, das im 15. Jh. noch durch keine rechtliche Schranke am Aufstieg in den Adel gehindert war, um die Folgen der Schaffung eines Briefadels vor allem für die Beamten und Juristen des sich im 16. Jh. ausbildenden Behördenapparats<sup>57</sup>,

<sup>51</sup> Siehe Anm. 48.

<sup>52</sup> J. L. Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. politischen Administration I, Wien 1838, 187.

<sup>53</sup> Vg. zum Folgenden J. Loserth, Das steiermärk. Kirchengut im 16. u. 17. Jh., Forsch. z. Verf.- u. Verw.gesch. d. Steiermark VIII/3, Graz 1912. Die Summe der Gülteneinlagen in den einzelnen Ländern: Mischler-Ulbrich II, Artikel „Gült“. Zur Frage der Besitzveränderungen trägt nichts bei: F. Walter, Die Steuer des vierten Teiles der geistlichen Güter in N.Ö. (1529), Abh. z. Gesch. u. Quellenkunde der Stadt Wien IV, 1932, 165 ff.

<sup>54</sup> Vg. unten S. 1009.

<sup>55</sup> Aufstellungen aus der Zeit um 1740 (Kärntner LA, Hs. Gesch. ver. 11/39, fol. 33) sind nicht streng vergleichbar, da sie nach Besitzeinheiten (Huben etc.) rechnen.

<sup>56</sup> O. Brunner, Bürgertum und Adel ..., a. a. O., Ders., Adeliges Landleben ..., 11 ff.

<sup>57</sup> Nicht zu vergessen die Gewerken im Bergbau und in der Metallverarbeitung der Alpenländer.

d. h. besonders um das Verhältnis von Nobilitierten und ständischem Adel, um das Verhältnis der Herren zu den Rittern und edlen Knechten, schließlich um die Ausbildung einer nicht mehr auf einzelne Länder beschränkten, sondern Alpenländer und böhmische Länder übergreifenden Adelsschicht.

Das wichtigste Ergebnis dieser Veränderungen ist das Überwiegen des Herrenstandes innerhalb des landständischen Adels und die Bildung einer neuen Schicht zwischen landständischem Adel und Bürgertum, der Nobilitierten.

Es ist zunächst die Abschließung des Adels zu untersuchen. Die Anlage von Landesmatrikeln in Tirol ist wesentlich älter als die Festsetzung von Bedingungen für die Verleihung des Inkolats durch die Stände. Von einer Matrikel ist in Tirol schon auf dem Landtag des Jahres 1444 die Rede<sup>58</sup>, der Landtag von 1518 führte eine Matrikel oder „Landtafel“ endgültig ein, nachdem bereits im späten 15. Jh. Verzeichnisse der Landtagsmitglieder entstanden waren. Erst bei der Einführung einer „Landmannschaftsmatrikel“ in Steiermark 1563<sup>59</sup> anlässlich eines Streites um die Aufnahme eines Wappenbürgers klingt das Motiv an, das für die 1568 in N.Ö. beschlossene Matrikel angeführt wird: der Güterkauf durch In- und Ausländer mit der Folge des Eindringens in die Landtage „sogar ohne erweisung des adels“<sup>60</sup>. Die in den anderen Ländern noch im 16. Jh. folgende Anlage von Matrikeln und vor allem die zuerst in N.Ö. festgelegten Bedingungen für die Verleihung des Inkolats durch die Stände zeigen, daß sich der Adel abschließen will. In N.Ö. wurde für das Inkolat damals außer ehelicher Geburt und Heirat mit einer Adeli-gen eine Frist von 20 Jahren seit der Nobilitierung und als Besitznachweis 10 Pfund Herrengült, also Steuereinheiten, verlangt. Besonders zeitbedingt war die Forderung nach Teilnahme an einem Türkenzug<sup>61</sup>. Der Besitz mußte bei der Aufnahme noch nicht vorhanden sein, aber die Steuerleistung erbracht werden, 1583 wurde diese für den „unbegüterten Landmann“ festgelegt<sup>62</sup>. War dies auch für die volljährigen Söhne ohne Besitz gedacht? Inzwischen hatte hier auch schon die Scheidung des Herrenstandes in drei und die des Ritterstandes in zwei Gruppen nach dem Alter des Adels-ranges begonnen. Mitglied des alten Herrenstandes konnte seither erst der Urenkel eines in den Herrenstandes Aufgenommenen werden. Griff diese Unterscheidung nur auf O.Ö. über, so sind für das steirische Inkolat die Bedingungen zuerst im Wesentlichen wie in

<sup>58</sup> R. Granichstaedten-Czerva, Beiträge zur Familiengesch. Tirols, Schlern-Schriften 131, 1934, 243. Auszüge aus den Matrikeln des 16.—18. Jh. bei J. Egger, a. a. O., 6 ff.

<sup>59</sup> A. Mell, a. a. O., 304 ff.

<sup>60</sup> Vorrede zur n.ö. Ritterstandsmatrikel 1727: NÖLA., Hs. 380. 1586 statt 1568 bei A. Luschin, Inkolat 891 nach S. Adler, Das Gültbuch von N.Ö. u. O.Ö. und seine Funktion in der ständ. Verfassung, Festschr. J. Unger, Stuttgart 1898, 527.

<sup>61</sup> A. Luschin, a. a. O., A. Mell, a. a. O. 306.

<sup>62</sup> NÖLA., Hs. 37, 64.

N.Ö., in Kärnten aber wurde seit 1591 neben 12 Pfund Herrengült sogar eine Frist von 30 Jahren seit der Nobilitierung verlangt<sup>63</sup>. Steiermark und Kärnten suchten überdies die Aufnahme Nichtdeutscher zu verhindern, während sie gegenseitig die Aufnahme erleichterten<sup>64</sup>.

Die salzburgische Parallelentwicklung als Reaktion gegen den Erwerb der Landstandschaft ohne Besitz vollzog sich bereits 1569, hier wurden nun 100 Pfund Einkünfte verlangt<sup>65</sup>.

Ein weiterer Schutz gegen das Eindringen von Bürgern in den Besitz von Grundherrschaften wurde das ebenfalls in N.Ö. seit Ferdinand I. entwickelte Einstandsrecht der oberen Stände<sup>66</sup>, das auf drei Jahre — seit 1613 auch in Steiermark und Krain — festgesetzt wurde. In Brandenburg erwarben dagegen die bürgerlichen Käufer von Rittergütern die Landstandschaft. Seit der Gegenreformation wurde das Einstandsrecht infolge des Anwachsens des Besitzes der toten Hand ein Problem auch zwischen den oberen Ständen, das erst 1716 zugunsten der Laien entschieden wurde, indem diese ein Vorkaufsrecht erhielten und Verkäufe weltlicher Güter an die tote Hand landesfürstlicher Zustimmung bedurften<sup>67</sup>. Das Einstandsrecht fiel erst durch die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches von 1785, daß landständische Güter von jedermann erworben werden können.

Für den Verfall des Inkolats seit der Mitte des 18. Jh. ist außer der Aufhebung des Einstandsrechtes gewiß, wie Luschin und Mell betonen, Gewichtiges anzuführen, so die 1753 erfolgte Schaffung eines gesamtösterreichischen, nicht mehr für die österreichischen und die böhmischen Länder getrennten Adels, die Freigabe der Erwerbung der Landstandschaft in N.Ö. für die Wiener Großhändler 1774<sup>68</sup>. Weniger bedeutungsvoll war zunächst, daß 1781 Nichtkatholiken, denen 1629 das Inkolat versagt worden war, wieder Zutritt erlangten. Geadelte Israeliten konnten trotzdem nicht Landstand werden, da sie nicht Güter erwerben konnten. Es gab aber auch schon wesentlich ältere Kräfte, die das Inkolat, besonders in Innerösterreich, erschütterten. Sie liegen nicht so sehr in den Anfängen des Absolutismus im 16. Jh. begründet, also in diesem Falle in dem erstmals von Erzherzog Karl erhobenen Anspruch des Landesfürsten, daß die Aufnahme an seine Zustimmung gebunden sei<sup>69</sup>.

<sup>63</sup> So M. Wutte, Die Wappen ..., a. a. O. 121. A. Mell, a. a. O. 306 hatte noch angenommen, daß in Kärnten dieselben Richtlinien wie in N.Ö. und Steiermark galten. In Tirol scheint nach R. Granichstaeden, a. a. O. 244 die Entwicklung ähnlich verlaufen zu sein.

<sup>64</sup> A. Luschin, Inkolat 896. M. Wutte, a. a. O. 121.

<sup>65</sup> H. Klein, a. a. O. 131.

<sup>66</sup> A. Luschin, a. a. O. 892. A. Mell, a. a. O. 312 ff.

<sup>67</sup> A. Mell, a. a. O. 314.

<sup>68</sup> A. Luschin, a. a. O. 894. A. Mell, a. a. O. 593. Beide auch zum Folgenden. O. Brunner, Adeliges Landleben ... 325.

<sup>69</sup> 1571 hatte Erzherzog Karl Einspruch gegen die Aufnahme eines nichtbegüterten Hofrates erhoben! 1581 erklärte er das Inkolat als Regal. A. Mell, a. a. O. 308 f.

— das Recht der Inkolatsverleihung wurde noch von Maria Theresia den Ständen in Österreich und Innerösterreich bestätigt —, als in einer Maßnahme der Stände selbst. Die Erhöhung des Besitznachweises auf 50 Pfund Herrengült in Steiermark 1609, in Kärnten 1613<sup>70</sup> war keine beträchtliche Erschwerung für die Erwerbung des Inkolats, da gleichzeitig in beiden Ländern der Ersatz des Besitzes durch eine verzinsliche Anlage von 10 000 fl. bei der Landschaft gestattet wurde. Die Folgen dieser wohl hauptsächlich aus finanziellen Motiven erklärlichen Maßnahme — Stärkung des ständischen Kredits! — waren den Ständen vielleicht nicht ganz bewußt. 1743 wurden die Bedingungen in Kärnten auf 40 Pfund Herrengült oder 6000 fl. Kapitel ermäßigt. In N.Ö. wurde dagegen erst 1711 verfügt, daß ein unbegüterter Landmann bis zum Gütererwerb 1000 fl. zu den üblichen 5% bei der Landschaft anlegen müsse<sup>71</sup>. Ja die Stände gingen in Innerösterreich seit der Mitte des 17. Jh. dazu über, die Landstandschaft an hohe, besonders die ständischen Beamten und Offiziere — in N.Ö., das auch darin zögernd folgte, im Vormärz dann auch an Gelehrte — sowie um das Land verdiente Adelige zu verleihen, die keine Güter im Lande erwarben<sup>72</sup>. Die Bedingungen dieser Verleihungen mußten noch erforscht werden. So entstand eine Art Ehrenstandschaft, die nicht mehr an die Ansässigkeit im Lande und auch nicht mehr an die Anwesenheit gebunden war. Das traf das Wesen der Landstandschaft ins Mark. Nimmt man hinzu, daß sich besonders im Hochadel die Tendenz zum Gütererwerb in mehreren Ländern verstärkte und daß dieser Adel auch in hohem Maße Hofadel wurde, so versteht man, daß die Differenz zwischen der Gesamtheit des immatrikulierten und des anwesenden bzw. des anwesenden und begüterten Adels, wenn auch nicht in allen Ländern im gleichen Maße, ständig größer wurde. Prinz Eugen war z. B. Mitglied des Herrenstandes in O.Ö. und Kärnten! Die Reform des Ständewesens durch Leopold II. befaßte sich daher auch mit dem Problem der „Unangesessenen“, 1791 wurde ihnen Sitz und Stimme in den Landtagen aberkannt<sup>73</sup>.

Die immer mehr zunehmenden Adelserhebungen haben die Oberschicht des landständischen Adels besonders verstärkt. Der Ritterstand ist für viele nur ein kurzes Durchgangsstadium. Andere aber verzichteten um der Taxen willen oder aus anderen Gründen auf den Eintritt in den Herrenstand. Mehr und mehr sagt die Zugehörigkeit zum Ritterstand nichts über den persönlichen Adelsrang aus. 1848 haben in N.Ö. 30% der Mitglieder des Ritterstandes den Freiherren- oder Grafenrang<sup>74</sup>.

Sieht man davon ab und legt nur die formale Zugehörigkeit zu

<sup>70</sup> M. Wutte, a. a. O. 122. A. Mell., a. a. O. 306 nennt für Steiermark kein Jahr, die Jahreszahl 1609 nach A. Luschin, a. a. O.

<sup>71</sup> NöLA., Hs. 37, 64.

<sup>72</sup> M. Wutte, a. a. O. Für Tirol A. Wretschko, a. a. O. 31.

<sup>73</sup> F. K. Martiny, a. a. O. 485.

<sup>74</sup> Hof- u. Staatshandbuch 1848, I, 485.

den beiden Adelsständen zugrunde, so liefert deren zahlenmäßige Entwicklung in den einzelnen Ländern, solange nicht genau genealogische und besitzgeschichtliche Untersuchungen vorliegen, immerhin einen Beweis für die behaupteten Veränderungen, wenn auch die Zahlenangaben in der Literatur vielfach ungenau sind, einmal Familien — mit oder ohne Berücksichtigung ihrer Zweige —, einmal Personen oder Immatrikulierte bzw. im Lande oder im Landtag Anwesende meinen. Diese Schwierigkeiten erfordern die Heranziehung von Einladungslisten zu den Landtagen und aller jener Matrikeln, die zu einem bestimmten Zeitpunkt eine genaue Feststellung der damals immatrikulierten Familien und Personen gestatten.

Schon die durch die neuere Literatur gehenden Zahlen über die Entwicklung des Adels in N.Ö. machen diese Schwierigkeiten deutlich. O. Brunner nennt für ca. 1415 76 Herren und 280 Ritter, für 1637 125 Herren und etwa 230 Ritter, für 1848 aber 220 Herren und 115 Ritter<sup>75</sup>. Nach der Formulierung Brunners würde man alle Zahlen auf Personen beziehen. Im ersten Stichjahr sind zwar grundsätzlich Personen gemeint, bei den Herren aber in einem, bei den Rittern in zehn Fällen Familien, statt dem Vornamen steht bei ihnen nur „Die“. Erhöhen sich dadurch die genannten Zahlen etwas, so vermindern sie sich andererseits erheblich durch die zahlreichen Streichungen<sup>76</sup>. Es handelt sich um ein älteres, überarbeitetes Verzeichnis. Es bleiben also, wenn man die nur mit dem Familiennamen Bezeichneten auch als Personen zählt, nur 67 Herren aus 43 Familien und 222 Ritter aus 167 Familien. In den beiden jüngeren Stichjahren, deren Zahlen Brunner von F. K. Martiny übernahm<sup>77</sup>, sind ausschließlich Familien gemeint, 1637 ist zudem O.Ö. inbegriffen. Martiny's Zahlen stammen aus einer Abschrift<sup>78</sup>. Der Fehler fiel bei 1637 nicht auf, da damals sich noch die Folgen der Gegenreformation auswirkten, andererseits ein großer Teil der Familien ja in beiden Ländern Landstand ist, wodurch sich die Zahl wesentlich verringert. Der Verlauf, wenn auch nicht die Tendenz der Entwicklung ist also durch die Fehler dieser Zahlenreihe verfälscht.

Für die erste Hälfte des 17. Jh. stehen aus N.Ö. zuverlässige Angaben nur für den Herrenstand zur Verfügung. Nach dem sog. Polheim'schen Libell lebten 1620 219 großjährige und stimmberechtigte, also mindestens zwanzigjährige Herren, diese gehörten ohne Berücksichtigung der Zweige 73 Familien an. Bis 1624 wurden 15 Herren volljährig und 16 Familien in den Herrenstand aufge-

<sup>75</sup> O. Brunner, *Bürgertum und Adel*, a. a. O. 512. Wohl nur bei einem Landtag Anwesende meint z. B. die von M. Vancsa, a. a. O. 445 für den Anfang des 16. Jh. ohne Beleg genannte Zahl von nur 38 Herren und 99 Rittern.

<sup>76</sup> Der Druck der Liste der Herren aus diesem Verzeichnis (HHStA., Hs. W 8, fol. 160 f.) bei F. A. Trauttmandorf, *Beitrag zur n.ö. Landesgesch.*, Wien 1904, 291 f. berücksichtigt die Streichungen auch nicht.

<sup>77</sup> F. K. Martiny, a. a. O. 486. Die Zahlen für 1848 auch bei J. Beidtel, *Gesch. d. österr. Staatsverwaltung 1740—1848 I*, Innsbruck 1896, 14.

nommen<sup>79</sup>. Damit kündigen sich die Umschichtungen im Adel infolge der Gegenreformation an. Diese sind weder für N.Ö. noch für die anderen Länder bisher genau untersucht. In N.Ö. fallen sie zweifellos am wenigsten ins Gewicht, da hier dem Adel das freie Religionsbekenntnis gewahrt blieb und seine Bindung an den Staatsdienst besonders eng war. Nach Wissgrill wären 1620—1783 234 Aufnahmen in den Herrenstand erfolgt und zählte dieser 1784 211 Familien, davon nur 54 aus der Zeit vor 1620 und gar nur 10, die schon in der Mitte des 15. Jh. im Lande waren<sup>80</sup>. Die Zunahme des Herrenstandes erfolgte also hauptsächlich nach 1620. Daß sie einen zweiten Höhepunkt um 1700 hatte, läßt sich vorläufig noch nicht so sicher sagen wie für O.Ö., da die aus der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jh. vorliegenden Zahlen keine klare Tendenz zeigen, vermutlich nicht miteinander vergleichbar sind<sup>81</sup>. Der Rückgang des Ritterstandes ist jedenfalls im frühen 18. Jh. abgeschlossen. 1705 zählte er 139 Familien, 1727 105 Familien mit 111 Personen<sup>82</sup>, veränderte sich also in den letzten 120 Jahren seines Bestandes nicht mehr wesentlich. Die bei den Rittern viel geringere Differenz zwischen Familien und Personen erklärt sich übrigens aus dem geringeren Besitz, der nicht allen volljährigen Söhnen gestattet, die Bedingungen der Stimmfähigkeit zu erfüllen.

In O.Ö. sind die Zahlen der Herren immer wesentlich niedriger als nach dem Bevölkerungsverhältnis zu erwarten wäre, sie weisen die für N.Ö. aufgezeigte Tendenz noch deutlicher auf. Den 11 Herrenfamilien, die um 1500 im Lande ob der Enns sitzen, stehen im Jahre 1830 71 immatrikulierte gegenüber. Die Zunahme ist auch hier nach 1620 am stärksten, besonders aber um 1700. Noch 1577 saßen

<sup>79</sup> Abschrift des Frhr. v. Haan in der Bibliothek Adler aus dem Status particularis regiminis Ferdinandi secundi, 1637, 214 und aus dem Hof- u. Staatshandbuch 1848 I. Die Zahlen lauten übrigens danach für 1637: 127 Herren- und 241 Ritterfamilien, für 1848 224 bzw. 118.

<sup>79</sup> Das Polheim'sche Libell ist in Hs. 89 des NöLA, einer Sammlung genealogischer Notizen von F. K. Wissgrill enthalten und bei F. K. Wissgrill, Schauplatz des landsässigen n.ö. Adels I, Wien 1795, 16 ff. gedruckt (mit 224 Namen), ferner in: Ein Beitrag zur Kenntnis der n.ö. Landstände, JB. Adler NF 3, 1893, 153 ff. Nach diesem Druck wäre die Zahl der 1620 lebenden Herrenfamilien etwas höher, die hier angeführte Zahl 73 ist aus Hs. 89 gewonnen.

<sup>80</sup> Die Veränderungen seit 1620 ebenfalls in Hs. 89 des NöLA.

<sup>81</sup> J. Loserth, Das steiermärk. Kirchengut, a. a. O. 175, nennt ohne Belege für 1663 144 Herren- und 135 Ritterfamilien, das n.ö. Ständeverzeichnis von ca. 1674 (HKA, Hs. 650) 109 Herrenfamilien mit 203 Personen und 91 Ritterfamilien mit 103 Personen, eine weitere Liste im zweiten, paginierten Teil dieser Hs., S. 415 ff., die Pribram gegen Ende des 17. Jh. ansetzt, nur 89 Herren- und 59 Ritterfamilien, d. h. 117 bzw. 67 Personen.

<sup>82</sup> Ritterstandsmatrikel 1705: NöLA, Hs. 243. Die Matrikel von 1727 (Hs. 380) ist die des als Genealogen bekannten Landuntermarschall Johann Joachim von Aichen, dem wir auch Abschriften von im Folgenden zitierten Matrikeln anderer Länder verdanken. Ein seine Quelle nicht nennendes Verzeichnis von 1712 (vgl. Anm. 48) zählt damals 127 Herren-, aber nur 57 Ritterfamilien.

erst 20 Herrenfamilien im Landtag und 1670 zählte der Herrenstand 30 Familien mit 68 landtagsfähigen Personen, aber 1710 schon 63 Familien<sup>83</sup>. Die Abnahme der Ritter ist hier noch nicht so gut zu verfolgen wie in N.Ö. Die Zahl von 139 Rittern zu Beginn des 16. Jh. ist vielleicht nicht genau. 1596 stehen 114 Ritter 43 Herren gegenüber. 1847 werden nur mehr 16 Ritterfamilien erwähnt<sup>84</sup>.

O.Ö. gewährt aber auch guten Einblick in die steigende Differenzierung von immatrikuliertem und landsässigem bzw. begütertem Adel. Der Herrenstand zählt 1737 nur 51, 1777 54 ansässige Personen einschließlich der unbegüterten<sup>85</sup>. Stellt man aber die Gesamtzahl der immatrikulierten Familien im Jahre 1721 den im Lande ansässigen und begüterten Familien gegenüber, so ergibt sich bei den Herren ein Verhältnis von 74:34, bei den Rittern von 34:17<sup>86</sup>.

Zwar zeigt Krain, in dessen Aufgebotsordnung 1446 nur 3 Herren, aber 145 Ritter und edle Knechte erscheinen<sup>87</sup>, mit einem Stand von 142 Herren- und 54 Ritterfamilien im Vormärz eine N.Ö. ungefähr entsprechende Zahl und Gliederung des Adels<sup>88</sup>, aber in den anderen innerösterreichischen Ländern ist der Adel in jüngerer Zeit wesentlich stärker vertreten und seine beiden Gruppen sind noch im 18. Jh. fast gleich stark. Am zahlreichsten ist der Adel in Görz und Gradisca, das 1792 bei kaum 120 000 Einwohnern 156 Herren und 161 Ritter aufweist, also nicht viel weniger als N.Ö., das damals rund 1 Mill. Einwohner zählt. Das war auch hier das Ergebnis einer jungen Entwicklung, wenngleich die Adelsbank hier schon immer relativ groß war, weil auch der in Görz begüterte venezianische Adel im Landtag saß<sup>89</sup>. Die starke Zunahme erklärt sich hier nicht nur aus der in den innerösterreichischen Ländern

<sup>83</sup> K. Auer, a. a. O. I, 78, 134. In Bd. III weitere Zahlen. F. X. Pritz, *Gesch. des Landes ob der Enns II*, Linz 1847 führt für 1847 66 Herrenfamilien an.

<sup>84</sup> Anfang 16. Jh.: M. Vancsa, a. a. O. 445, die unbelegte Zahl meint Personen. 1596: S. Adler, a. a. O. 516. 1847: F. X. Pritz, a. a. O.

<sup>85</sup> K. Auer, a. a. O. III, 98 f.

<sup>86</sup> Diese Zahlen aus den Aufstellungen des o.ö. Genealogen Georg Adam Frhr. v. Hoheneck, die dieser auf Bitte von Aichens angefertigt hatte: NöLA, Hs. 197. Die Gesamtzahl der Immatrikulierten ist dabei aus einer Fortschreibung für 1525—1721 gewonnen, welche die Abgänge in dieser Zeit berücksichtigt.

<sup>87</sup> E. Werunsky, a. a. O. 387.

<sup>88</sup> Verzeichnis bei L. Schiviz, *Der Adel in den Matrikeln des Herzogtums Krain, Görz 1905*, 496 ff. Ohne Bezeichnung der ausgestorbenen und abgewanderten Geschlechter eine etwa 600 Namen enthaltende Liste des Krainer Adels bei J. K. Kindermann, *Beiträge zur Vaterlandskunde f. Innerösterreichs Einwohner II*, Graz 1790, 95 ff., ebenso die Liste bei A. Globočnik, *Übersicht der Verwaltungs- und Rechtsgesch. des Landes Krain*, Laibach 1893, 129.

<sup>89</sup> C. Czoernig, a. a. O. 766 ff. nennt für 1643 84 Adelige, für 1758 55 adelige Familien. Die Zahlen für 1792 auch bei L. Schiviz, *Der Adel in den Matrikeln der Grafschaft Görz und Gradisca, Görz 1904*, 505 f. Nach A. Luschin, *Landstände*, 379 gab es in Görz und Gradisca 1808 283 Adelsfamilien. P. Caldini, a. a. O. 84.

vorherrschenden Tendenz der Stände, durch Erleichterung der Aufnahme und Verleihung des Inkolats — seine genauen Bedingungen sind für Görz leider nicht bekannt — ihre Reihen zu stärken, sondern hier spielt wohl auch ein wirtschaftliches Moment, der Besitz von Weingütern, mit. Hier hatte übrigens jede Familie nur eine Stimme in der Convocazione, ihre Zweige nur bei Besitztrennung<sup>90</sup>.

Die wenigen Daten, die für Steiermark vorläufig zur Verfügung stehen, lassen immerhin die wesentlichen Züge der Veränderungen im Adel vom 15.—18. Jh. erkennen. Die steirische Defensionsordnung des Jahres 1446 nennt nur 11 Herrenfamilien mit 15 Mitgliedern, aber 235 Familien von Rittern und edlen Knechten mit 254 Personen<sup>91</sup>. 1726 standen 174 Herren — 207 Ritterfamilien gegenüber, davon war nur eine Familie in beiden Gruppen vertreten<sup>92</sup>. Dies ist die Gesamtzahl der Immatrikulierten. Nur 42 Familien des Herrenstandes und 40 des Ritterstandes aber sollen 1848 noch Ständemitglieder gewesen sein<sup>93</sup>. Diese Zahlen meinen wohl nur die im Lande Ansässigen. Als eine Besonderheit des Ständewesens in ganz Österreich sei erwähnt, daß 1762 die Innerberger Hauptgewerkschaft, vertreten durch den Oberkammergrafen, zum steirischen Adel trat<sup>94</sup>.

Es ist bei der Entwicklung des Adels in Innerösterreich zu bedenken, daß die Folgen der Gegenreformation hier viel tiefer als in Österreich gewesen waren. Die Exulanten des Jahres 1628 zählten nach L u s c h i n in ganz Innerösterreich etwa 150 Familien mit rund 800 Personen. Trotz den Forschungen von P. Dedic besonders über die Kärntner Exulanten kann noch keine ganz genaue Zahl genannt und viel weniger die Schließung der Lücke im Adel übersehen werden<sup>95</sup>.

In Kärnten läßt sich das Anwachsen des Adels durch die Erleichterung des Inkolats besonders deutlich erkennen. Würde man noch H. H e r m a n n folgen, wäre dies freilich unmöglich. Nach ihm hätte sich vom Ende des 16. Jh. bis 1799 die Zahl der Herrenfamilien von 7 auf 56 erhöht, dagegen die der Ritterfamilien von 55 auf 40 verringert. Wenn die Zahlen für 1779 überhaupt stimmen, können sie nur die ansässigen und begüterten Familien meinen, insofern wären sie denen des 16., wenn schon nicht des 15. Jh. ver-

<sup>90</sup> P. Caldini, a. a. O. 119.

<sup>91</sup> A. Mell, a. a. O. 262.

<sup>92</sup> NöLA, Hs. 199: Matrikel der oberen Stände 1726, Auszug für von Aichen.

<sup>93</sup> So ohne Beleg J. Beidtel, a. a. O I, 14.

<sup>94</sup> A. Luschin, Landstände 381.

<sup>95</sup> A. Luschin, Studien zur Gesch. des steir. Adels, Mitt. Hist. Ver. f. Stm. 23, 1875, 12. Ders., Landstände 375 spricht von über 800 Personen. A. Mell, a. a. O. 561 greift mit 754 Personen allein aus Steiermark wohl zu hoch. G. Mecenseffy, Gesch. des Protestantismus in Ö., Graz 1956, 171 übernahm die Zahl von Mell, nach ihrer Formulierung würde man sie aber auf Steiermark und Kärnten beziehen. Auf die Forschungen von P. Dedic über die Kärntner Exulanten in Carinthia 136—145, 1946—1955 sei hier nur summarisch verwiesen.

gleichbar<sup>96</sup>. Die Liste der Einladungen zum Landtag 1599 erwähnt 9 Herrenfamilien mit 16 Personen und 72 Ritterfamilien mit 126 Personen<sup>97</sup>, in einem Ständeverzeichnis von 1611 ist die Zahl der Familien 17 und 90, die der Personen 31 und 181<sup>98</sup>. Zweifellos war bereits damals der Kärntner Adel in starker Zunahme. Das Zahlenverhältnis von Familien und Personen ist hier bei beiden Ständen fast gleich und entspricht dem des Herrenstandes in N.Ö. Man kann nicht annehmen, daß die viel kleinere Differenz zwischen Familien und Personen beim österreichischen Ritterstand auf wesentlich geringere Kinderzahl zurückgeht, sondern auf die Bedingungen der Landstandschaft. Es ist daher *Luschin* beizupflichten, daß in Innerösterreich die ehelichen Söhne auch ohne Grundbesitz Sitz und Stimme im Landtag hatten<sup>99</sup>. Erhöht sich dadurch in Kärnten die Zahl der Personen gegenüber Österreich relativ, so läßt sich die große Zunahme der Familien im 17.—18. Jh. vor allem durch die von *Wutte* erwähnte Erleichterung der Landstandschaft und die Verleihungen des Inkolats erklären. Ein Auszug aus der Kärntner Landesmatrikel im Jahre 1726 nennt 176 Familien des Herrenstandes und 191 des Ritterstandes, dabei sind 11 Familien in beiden Gruppen vertreten<sup>100</sup>. Dies ist die nach Görz relativ größte Zahl. Es erscheint danach die Angabe *Wuttes*, daß 1738 310 Ständemitglieder, also wohl Personen, „in Kärnten nicht bodenständig waren“, erst in rechtem Licht. Dazu paßt eine wenige Jahre jüngere Behauptung, daß nur etwa 140 Adelsfamilien in Kärnten ansässig seien<sup>101</sup>. Hier war ein noch wesentlich größerer Teil der Immatrikulierten als in O.Ö. im Lande weder seßhaft noch begütert.

Die wesentlichsten Unterschiede Tirols gegenüber den östlichen Ländern liegen in der infolge einer anderen Besitzverteilung — größerer landesfürstlicher Besitz! — geringeren, aber vom 16.—18. Jh. mit etwas über 200 Familien fast gleichbleibenden Gesamtzahl des landständischen Adels, im ständigen Überwiegen des Niederadels — noch 1725 75 Herren — neben 132 Ritterfamilien<sup>102</sup> — und in der besonders großen Differenz der Zahl der Familien und der Personen, da hier jeder sechzehnjährige Sohn auch ohne Besitz Sitz und Stim-

<sup>96</sup> H. Hermann, Handbuch der Gesch. Kärntens II/2, Klagenfurt 1853, 89 ff. Das vom späten 16. Jh. bis 1784 reichende Verzeichnis der Immatrikulierten bei J. K. Kindermann, a. a. O. I, 217 ff. ist wie das für Krain (vgl. Anm. 88) hier unbrauchbar. A. Weiß, Kärntens Adel bis 1300, Wien 1869, 174 erwähnt ein Verzeichnis des Jahres 1446 mit 66 Adelsfamilien, betont aber mit Recht, daß hier die Inhaber von Fahnlehen (Görz, Cilli) und deren Vasallen fehlen.

<sup>97</sup> Kärntner LA, Ständ. A., Schachtel 456, Fasz. 2, fol. 425 ff.

<sup>98</sup> A. Weiss, a. a. O. 291 ff.

<sup>99</sup> A. Luschin, Landstände 380. A. Mell übergeht diese Frage.

<sup>100</sup> NÖLA, Hs. 184. Sie ist vom Burggraf und den Verordneten gezeichnet und für den n.ö. Landuntermarschall von Aichen angefertigt. M. Wutte, Die Wappen . . ., a. a. O. 122.

<sup>101</sup> Kärntner LA, Hs. Gesch. ver. 11/39, fol. 38'.

<sup>102</sup> Auszug aus der Tiroler Landmatrikel: NÖLA., Hs. 190.

me im Landtag hatte<sup>103</sup>. Den 214 Adelsfamilien des Jahres 1790 entsprachen daher hier 653 landtagsfähige Personen. Die Zahl der Ansässigen sank zwar auch hier — 1725 waren erst etwa 30 Familien nicht im Lande, 1829 bereits 58 —, war aber gegenüber den östlichen Ländern noch immer relativ hoch.

Sehen wir von Vorarlberg ab, wo, wie erwähnt, im habsburgischen Teil des Landes der Adel in den Ständen fehlte, so ist schließlich auch Salzburg ein Land mit geringerer Vertretung des Adels. Hier gab es ja nur eine Ritterschaft, da die Dienstmännengeschlechter schon früh ausstarben. In der als Wappentafel angefertigten Landtafel stehen aber zwischen der Reihe der Prälaten und der Ritter die Wappen der vier Erbämter, voran des Erbmarschalls, des Landtagspräsidenten. Inhaber dieser Erbämter waren die vier benachbarten Herzoge, diese hatten die Ämter an Adelige des Landes verliehen. Die Ritterschaft war 1620 durch 88 Personen, die 53 Familien angehörten, vertreten<sup>104</sup>, jüngere Angaben fehlen.

Die Ausbildung einer die Alpen- und Sudetenländer umfassenden Aristokratie würde deutlich, wenn man aus den Matrikeln aller Länder jene Familien aussondert, die in mehr als einem Land Besitz und Landstandschaft haben. Für die Entstehung riesiger Herrschaftskomplexe in der Hand hochadeliger Familien, die auch in den Reichsadel aufsteigen, stehe hier nur der Name Schwarzenberg.

Die Zunahme des Herrenstandes bedeutet aber auch eine Besitzkonzentration auf Kosten des Niederadels, auch der Rückgang des landesfürstlichen Besitzes in den östlichen Ländern besonders im 16. und 17. Jh. spiegelt sich darin. Die absolute Besitzvermehrung des Hochadels in Teilen von N.Ö. steht außer Zweifel, wie weit sie auch eine relative ist, könnte man erst erkennen, wenn über das genau untersuchte Waldviertel<sup>105</sup> hinaus auch besonders der für den Ackerbau und somit für die Getreideversorgung der seit dem 16. Jh. stark wachsenden Großstadt Wien entscheidende Nordosten des Landes genau untersucht würde.

Wie gefährlich Verallgemeinerungen solcher Tatsachen oder Vermutungen sind, erweisen die Untersuchungen von G. Grill über die „Herrschaftsschichtung“ in O.Ö. Der Vergleich der Gülteinlagen des 16. Jh. (1527 und 1544) mit der thesesianischen Rektifikation

<sup>103</sup> J. Egger, Die Entwicklung der alttirol. Landschaft, a. a. O. 3 ff. R. Granichstaedten-Czerva, a. a. O. 243. A. Luschin, Inkolat 895. Verzeichnis sämtlicher der Tiroler Adelsmatrikel einverleibten Geschlechter ... 1829, Z. Ferdinandeum 3 F., 34, 1890, Beilage 1 ff. Dieses rund 800 Namen enthaltende Verzeichnis merkt die Dauer der Geschlechter an, dagegen nicht ein kürzeres Verzeichnis im Archiv f. Geogr. u. Statistik 1801 I, 299 ff.

<sup>104</sup> H. Klein, a. a. O. 131.

<sup>105</sup> St. Brunner, Zwei Herrschaftskarten. In: Das Waldviertel VII, Wien O. J., 280 ff. Der Vergleich der Jahre 1590 und 1822 ergab hier einen Rückgang der Herrschaften mit Ortsobrigkeit von 166 auf 129 trotz zahlreichen Neubildungen.

(1750) ergibt, gemessen an der Zahl der Häuser der Untertanen, die sich in rund zwei Jahrhunderten um fast die Hälfte vermehrten<sup>106</sup>, daß sich in diesem Zeitraum die Besitzverhältnisse relativ wenig änderten. Der Anteil des Landesfürsten kann nicht genau berechnet werden, da das Salzkammergut fehlt, bezogen auf das übrige Gebiet liegt er nur bei 2%. 1750 haben Stiftungen und Bürgerliche je etwa gleich großen Anteil. In den übrigen Besitz, also fast neun Zehntel des Landes teilen sich die Geistlichkeit mit rund 39%, davon rund neun Zehntel im Besitz des Prälatenstandes und der Rest in der Hand der „Priesterschaft“, und der Herrenstand mit rund 57% in der Mitte des 16. Jh., 200 Jahre später sind die Anteile beider Gruppen nur geringfügig niedriger. Die Entwicklung des geistlichen Besitzes verlief hier also trotz der Gegenreformation anders als in den Nachbarländern<sup>107</sup>. Der Herrenstand aber hatte seine Vermehrung an Zahl und Macht durch Verringerung der Besitzgrößen ausgeglichen. Eine relativ große Besitzveränderung im Laufe dieser 200 Jahre ist nur beim Ritterstand zu verzeichnen. Der Ritterstand hatte gewiß schon vor der Mitte des 16. Jh. Verluste erlitten, aber von da an bis zur Mitte des 18. Jh. erhöhte er seinen Besitzanteil von rund 4% auf rund 6%, während seine Zahl und sein Einfluß ständig abnahmen. Die durchschnittliche Besitzgröße der Ritter erhöhte sich stärker als sich die der Herren verringerte. Die ursprünglich sehr großen Besitzunterschiede innerhalb des Adels hatten sich wesentlich verringert<sup>108</sup>.

Angaben über die Besitzverteilung in den westlichen Alpenländern, wo der landesfürstliche Besitz viel größer war, stehen leider nicht zur Verfügung.

③. Die Städte und Märkte der österreichischen Länder haben auf den Landtagen nie eine bedeutende Rolle gespielt. Das Städtewesen war in diesem Raum, besonders in den Alpen, nicht so entwickelt wie im deutschen Westen. Es gab hier im Mittelalter nur eine Großstadt, hinter Wien aber keine größere Mittelstadt (5—10 000 Einwohner), erst seit dem 16. Jh. begann das Wachstum der Landeshauptstädte, die alle in ihren Ländern nun die größten Städte wurden. In ihrer Gesamtheit erreichten aber am Ende des 18. Jh. die Landeshauptstädte erst knapp die Hälfte der Einwohnerzahl Wiens.

In allen diesen Ländern waren zudem die meisten größeren Städte landesfürstlich, keine wurde Reichsstadt. Die wichtigsten Städte gehörten also dem Kammergut, ihre Stellung als dritter oder vierter Stand ähnelt daher sehr der des Prälatenstandes. In der Reformationszeit wuchs ihre Bedeutung vorübergehend durch die Interessengemeinschaft mit dem Adel, umso mehr aber sank sie im 17. Jh. Die Städte wurden vom Landesfürsten wenig gefördert und

<sup>106</sup> G. Grüll, a. a. O. 314 ff. Nach Besitzgröße oder Steuerleistung wäre die Entwicklung etwas anders.

<sup>107</sup> Vgl. hier S. 999.

<sup>108</sup> Grüll kommentiert die absoluten Zahlen der Häuser nicht für die Frage der Besitzverteilung und -verschiebung.

vom Adel auch wirtschaftlich durch seine zunehmende Unternehmertätigkeit bedrängt. Die zahlreichen Ansuchen der Städte um Steuerermäßigung im 17. Jh. sind ein beredtes Zeugnis der Schwäche der Städte in dieser Zeit.

Ist also im Ganzen die Bedeutung der Städte und Märkte im ständischen Leben hier nicht groß, so ist sie doch stärker abgestuft und im Laufe der neueren Jahrhunderte verändert, als man in einigen dieser Länder bisher annahm. Das zeigt sich, wenn man den Kreis der zum Landtag zugelassenen Städte und Märkte überblickt, der nach L u s c h i n nur die landesfürstlichen umfaßt <sup>109</sup>.

Im n.ö. Landtag sind nicht einmal alle landesfürstlichen Städte und Märkte vertreten. Die Tendenz zur Abschließung des vierten Standes ist wie beim Prälatenstand schon im 15. Jh. merkbar, kommt aber auch erst gegen Mitte des 16. Jh. zum Abschluß. Den vierten Stand bildeten schließlich Wien und die sog. 18 mitleidenden Städte und Märkte <sup>110</sup>. Die Ausführungen V a n c s a s über das Schwanken der Zahl der am Landtag teilnehmenden Städte und Märkte sind nun überholt durch die Studie von K. G u t k a s in diesem Band <sup>111</sup>. Offen bleibt noch die Frage, wann Drosendorf endgültig ausschied, und es muß mit O. B r u n n e r darauf hingewiesen werden <sup>112</sup>, daß gerade Wiener-Neustadt, das erst im 16. Jh. zum Lande gehört, und das 1494 an den Landesfürsten verpfändete passauische St. Pölten, wenn es auch 1508 am Landtag erschien, auf die Dauer ausgeschlossen blieben, also als Kammergut an den Vizedom steuerten. Es entwickelt sich unter Ferdinand I. eine Unterscheidung innerhalb des Kammergutes. Die im Landtag vertretenen Städte und Märkte sind also zahlenmäßig nur ein kleiner Ausschnitt aus der Gesamtzahl und dieser verliert im Landtag bald sehr an Einfluß. Die stets vertretene Stadt Wien entsandte ursprünglich 8 Deputierte aus Rat und Genannten, im 18. Jh. nur mehr zwei, den Stadtschreiber und ein Mitglied des inneren Rates. Die andere Hälfte des vierten Standes, deren Beteiligung schon im 16. Jh. meist schwach war, stellte schließlich nur mehr einen Vertreter, meist ihren Einnehmer <sup>113</sup>.

Eine Parallele zu der frühen Abschließung des vierten Standes zeigt die Steiermark. Ist hier im späten 15. Jh. gelegentlich auch eine Stadt wie das freisingische Oberwölz im Landtag vertreten, so ist in einem Lande, dessen landesfürstliche Städte und Märkte damals alle dem Landtag angehören und dessen vierten Stand bilden, die Nichtaufnahme der ursprünglich salzburgischen Stadt

<sup>109</sup> A. Luschin, Landstände 381.

<sup>110</sup> In der Literatur ist gelegentlich nur von 18 Städten und Märkten insgesamt die Rede. Im Atlas von N.Ö. trägt Wien nicht das Zeichen der landesfürstlichen Stadt, die 18 sind zwar gekennzeichnet, aber die Legende nennt fälschlich 16.

<sup>111</sup> M. Vancsa, a. a. O. 446. K. Gutkas, Landesfürst, Landtag und Städte N.Ö.s im 16. Jh., S. 311 ff.

<sup>112</sup> O. Brunner, Land und Herrschaft, 4. A. 409.

<sup>113</sup> Für das 16. Jh. K. Gutkas, a. a. O., für die Spätzeit A. F. Pribram, a. a. O., 598 und Hs. 37 im NöLA., S. 7.

Pettau, die infolge des Ungarnkrieges dem Landesfürsten zufiel, umso bemerkenswerter<sup>114</sup>. Es stehen also schließlich in Steiermark 14 Städte und 17 Märkte „in gemeinem Mitleiden“<sup>115</sup>, während 58, davon aber nur 4 Städte (Pettau, Hartberg, Murau und Oberwölz) „in keinem Mitleiden“ stehen. Obwohl größer an Zahl als in N.Ö., erfährt der vierte Stand in Steiermark bis zur Mitte des 17. Jh. sogar eine noch stärkere Schwächung im Landtag bis zur alleinigen Vertretung durch den sog. Städtemarschall. Dieser war der Vorsitzende besonderer Städtelandtage in Graz, die aus einer Einung steirischer Städte hervorgegangen waren. Das Amt, das gewöhnlich von einem Grazer Ratsherren versehen wurde, vereinigte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jh. mit dem Amt des Einnehmers der landesfürstlichen Städte und Märkte<sup>116</sup>. Die kleinen Orte waren gewiß auch hier daran interessiert, nicht immer selbst Vertreter zum Landtag schicken zu müssen, daher den Städtemarschall zu beauftragen. Wenn er die Stimmen seiner Auftraggeber vertrat, war den Städten und Märkten auch bei Abstimmung nach Mehrheit noch ein gewisser Einfluß sicher. Der entscheidende und zeitlich nicht genau fixierte Schritt zur Entmachtung des vierten Standes ist, daß dem Städtemarschall schließlich nur eine Stimme zukam wie dem vierten Stand in N.Ö.

Dagegen war die Steiermark das einzige Land, das bei der Restauration der Ständeversammlung 1791 der „neuständischen Idee“ teilweise Raum gab, indem dem vierten Stand nun aus jedem Kreis je 2 Deputierte, also insgesamt 10 bewilligt wurden, die zum Städtemarschall traten, und daß er zwar nicht im Ausschuß, aber bei den Verordneten vertreten war<sup>117</sup>.

Im o.ö. Landtag sind alle 7 landesfürstlichen Städte (Linz, Enns, Steyr, Vöcklabruck, Gmunden, Enns und Freistadt) vertreten, ebenso alle 8 in Krain. In beiden Ländern gibt es ursprünglich keine landesfürstlichen Märkte. Erst infolge der Einverleibung des Innviertels fand der Markt Ried neben den Städten Braunau und Schärding Eingang in das Linzer Landhaus. In Görz gibt es überhaupt nur 2 Städte (Görz, Aquileia) und in Vorarlberg 3 (Bregenz, Feldkirch, Bludenz), die alle dem Landesfürsten gehören. In dieser Gruppe steht O.Ö. insofern N.Ö. am nächsten, als zwar nur 3 kleine jüngere Städte, aber eine Vielzahl von Märkten als herrschaftliche nicht am Landtag teilnehmen.

Tirol greift dagegen über die landesfürstlichen Städte und

<sup>114</sup> Vgl. zum Folgenden A. Mell, a. a. O. 138, 317. Auf den Fall Pettau weist Mell nicht besonders hin.

<sup>115</sup> A. Luschin, Landstände 381 nennt die Zahl von 16 Städten und 20 Märkten.

<sup>116</sup> F. Popelka, Gesch. der Stadt Graz I, Graz 1928, 353 ff. A. Mell, a. a. O. 325, 574.

<sup>117</sup> A. Mell, a. a. O. 630. Vgl. hier S. 1022. A. Globočnik, a. a. O., 23 erwähnt einen städtischen Vertreter bei den Verordneten in Krain im Vormärz, es ist aber nicht sicher, ob dies auch auf Leopold II. oder erst auf die Wiederherstellung der Stände nach der Franzosenzeit zurückgeht.

Märkte etwas hinaus, da die Stadt Trient schon im 15. Jh. auf den Landtagen erscheint. Die älteste Tiroler Landmatrikel führt Trient neben den Städten Innsbruck, Hall, Bozen, Meran, Sterzing, Glurns und dem Markt Mauterei an. Infolge der Gebietserweiterungen zu Beginn des 16. Jh. treten die Städte Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg und Lienz hinzu, am Ende des 16. Jh. auch die Stadt Rovereto. Statt dem Markt Mauterei erscheint im 16.—18. Jh. der Markt Innichen, Mauterei erst wieder seit den Reformen Leopolds II., die auch den Markt Tramin und die herrschaftliche Stadt Arco einbeziehen. Als schließlich auch der Markt Imst zugezogen wird, zählt der dritte Stand in Tirol 17 Städte und Märkte<sup>118</sup>. Die bischöflichen Städte Brixen, Klausen und Bruneck und Riva in Trient treten dagegen nie ein. Mit der Aufnahme von Trient als der bedeutendsten Stadt der Bistümer wollte man zweifellos deren Zugehörigkeit zum Lande als Konföderierte unterstreichen.

In Salzburg sind die Städte und Märkte seit der Mitte des 16. Jh. in ihrer Gesamtheit im Landtag vertreten. Im dritten Stand gab es hier, wie H. Klein zeigte<sup>119</sup>, nur landesfürstliche Städte, von den Märkten aber gehörte nur einer (Mauterdorf) nicht dem Erzbischof, sondern dem Domkapitel. Dieser wurde seit der Mitte des 16. Jh. auch zum Landtag eingeladen. Neben den 6 Städten (Salzburg, Hallein, Radstatt, Laufen, Tittmoning und der Exklave Mühldorf) waren also im späten 15. Jh. 17 und infolge der Schaffung weiterer erzbischöflicher Märkte im 18. Jh. schließlich 23 Märkte vertreten.

Wenn hier nach Salzburg als Beispiel für eine stärkere Vertretung der Städte und Märkte auch Kärnten genannt wird, so steht dies im Widerspruch zur älteren Literatur<sup>120</sup>, die seit H. Hermann nur den landesfürstlichen Städten Sitz und Stimme zuerkannte, somit nur St. Veit und Völkermarkt, aber nicht mehr Klagenfurt, seit Maximilian I. es 1518 den Ständen schenkte — ein einzigartiger Fall in der deutschen Städte- und Ständegeschichte! —, und auch nicht mehr Bleiburg, seit dieses 1601 an Graf Thurn verkauft worden war. A. Weiss hatte immerhin eingeräumt, daß in der Zeit der Gegenreformation, „auch ein und der andere Ort“ zur Information Abgeordnete zum Landtag entsandte. Aber auch noch Luschin muß nur die landesfürstlichen Städte und Märkte gemeint haben, wenn er für die Spätzeit, also nach dem Verkauf der bambergischen Herrschaften (1759) an den Staat, 4 Städten und 11 Märkten die Landstandschaft zuerkennt. Schwerer scheint die Meinung eines ständischen Sekretärs um 1741 zu wiegen<sup>121</sup>, der nur

<sup>118</sup> Vgl. zum Folgenden J. Egger, a. a. O. Nach Luschin, a. a. O. seien es zuletzt 18 Städte und Märkte gewesen.

<sup>119</sup> H. Klein, a. a. O. 127, 131 ff.

<sup>120</sup> H. Hermann, Handbuch der Gesch. Kärntens II/2, Klagenfurt 1853, 30. A. Weiss, Kärntens Adel bis zum Jahre 1300, Wien 1869, 317. E. Aelschker, Gesch. Kärntens II, Klagenfurt 1885, 890. A. Luschin, a. a. O. 381. Auch E. Werunsky, a. a. O. 334 f. folgt Hermann.

<sup>121</sup> Im sog. „Kärntner Staatslexikon“ (Kärntner LA., Hs. Gesch.

den beiden landesfürstlichen Städten und den Märkten Obervellach, Eisenkappel, Gutenstein, Lavamünd und Unterdrauburg und der ständischen Stadt Klagenfurt die Standschaft zuspricht. Aber seine Kenntnisse über Zahl und Obrigkeit der Städte und Märkte des ganzen Landes sind nicht sehr genau, begreiflich in einer Zeit sehr schlechten Besuches der Landtage. Er hätte sich damals bereits aus den Wappensälen des Landhauses besseren Rat holen können. Auch M. Wutte folgerte aus den dort angebrachten Wappen von 11 Städten und 20 Märkten zuerst, daß diese als vierter Stand gar nicht zu den Landständen gehörten und nur die landesfürstlichen am Landtag teilnehmen durften, doch später räumte er ein, daß auch nach 1790 11 Städte und 21 Märkte „nach uralter Gepflogenheit“ den Landtag besuchen durften<sup>122</sup>.

Die 31 Namen der noch und ehemals landesfürstlichen, der Salzburger, Bamberger und ehemals Görzer und Ortenburger Städte und Märkte stehen in der Tat schon in der Einladungsliste 1599<sup>123</sup> und noch in dem Auszug aus der Landmatrikel von 1726<sup>124</sup>, die beide schon erwähnt wurden. Nur das jüngere Verzeichnis enthält einen weiteren Namen, der auch 1790 noch anerkannt wurde. Er gehört zu einer kleinen Gruppe von Märkten, über deren Zugehörigkeit zum Landtag Zweifel bestehen können: die Märkte des Bistums Gurk (Grades, Metnitz) und seines Kapitels (Gurk, Weitensfeld) sowie die stiftischen Märkte St. Paul und Millstatt. Millstatt kam 1726 als Besitz der Jesuiten nicht in Frage<sup>125</sup>. Von den anderen Märkten dieser Gruppe ist nach Stichproben in den Landtagsprotokollen Weitensfeld 1607 und 1694 bezeugt<sup>126</sup>. Da Landtagsakten aus der ersten Hälfte des 16. Jh. nicht erhalten sind, wird sich die Frage dieser Märkte kaum befriedigend klären lassen. Aber schon für diese Zeit steht die Einbeziehung der Städte und Märkte der geistlichen Reichsstände wie der ehemals reichsunmittelbaren Grafschaften außer Zweifel, die hier ein wesentliches Mittel der Territorialpolitik war, da die Teilnahme dieser Orte am Landtag die bis um 1500 umstrittene Einheit des Landes bekundete. Der salzburgische Markt Sachsenburg z. B. war 1476 zum Salzburger Landtag geladen worden<sup>127</sup>; er gehörte aber später nie zum Lande, sondern nur zur Herrschaft Salzburg und somit zum Lande Kärnten.

Nicht die auch hier schon im späten 16. Jh. geringe Teilnahme

---

ver. 11/39, fol. 38), einem Manuskript über die „Landesverfassung“ in alphabetisch gereihten Sachartikeln, dessen Verfasser sich nur durch einen Verweis auf „mein Landtagsprotokoll“ (fol. 53) zu erkennen gibt.

<sup>122</sup> M. Wutte, Ders., Die Wappen ..., a. a. O. 122. Beiträge II, Carinthia 133, 1943, 60.

<sup>123</sup> Kärntner LA., Ständ. A., Schachtel 456, Fasz. 2, fol. 425 ff.

<sup>124</sup> NöLA, Hs. 184.

<sup>125</sup> Vgl. oben S. 997.

<sup>126</sup> 1607: Kärntner LA., Ständ. A., Hs. 46. 1694: a. a. O., Schachtel 670, Fasz. 1.

<sup>127</sup> H. Klein, a. a. O. 127.

der Städte und Märkte an den Landtagssitzungen<sup>128</sup> bewirkte, daß diese schließlich auch hier wie in Steiermark keinen Anteil an der ständischen Verwaltung hatten, sondern die Politik des Adels, seit die Einheit des Landes außer Frage stand und deshalb keine Rücksicht auf die Städte und Märkte mehr nötig war.

④ Schließlich muß noch die Landstandschaft der Bauern kurz erwähnt werden<sup>129</sup>. Daß in den westlichen Alpenländern Bauern in den Landtagen erscheinen, ist eine einigen deutschen Randlandschaften eigentümliche Erscheinung. Ihre wichtigste Voraussetzung ist eine vom Osten und Süden Österreichs abweichende Besitz- und Gerichtsstruktur. Wie die landesfürstlichen Herrschaften, die Pfliegerichte, etwa in N.Ö. vereinzelt im Lande liegen und der Landesfürst somit nur durch sie die untere Gerichtsbarkeit üben kann, so sind in Salzburg und Tirol umgekehrt die weltlichen und geistlichen Hofmarken eingestreut in die das Land zum größten Teil umfassenden Pfliegerichte des Landesherrn als des weitaus größten Grundherrn. Die Pfliegerichte gewinnen dadurch so große Gerichts- und Verwaltungsbefugnis über die zerstreut sitzenden Untertanen der anderen Grundherren, daß diese ihren Herren nur mehr zinsen. Die Erhaltung der Wehrhaftigkeit der Bauern hat gewiß wesentlich an der Ausbildung der bäuerlichen Gerichtsgemeinden mitgewirkt. O. Stolz nennt für das späte 15. Jh. 65 Gerichte, seit dem 16. Jh. für das größere Land 85, denen nur 19 Hofmarken gegenüberstanden<sup>130</sup>. Auch nur durch ihre Herren sind die Gerichte der beiden Bistümer vertreten. Diese Gerichte — erst im 18. Jh. werden sie auch als „Tiroler Bauernschaft“ bezeichnet — sind in Tirol gleichberechtigter vierter Stand. In Salzburg, wo für das Landesaufgebot auch die Gerichte zuständig sind, erscheinen ebenfalls Vertreter der Landgerichte im späten 15. und in der 1. Hälfte des 16. Jh. auf den Landtagen<sup>131</sup>, aber sie werden doch nicht zum vierten Stand. In Vorarlberg dagegen sind es die durch die Bauern der 21 Gerichte im Bereich der habsburgischen Herrschaften gewählten Ammänner, die zusammen mit den Ammännern der drei Städte die Landstände bilden<sup>132</sup>.

Wenn es sich bei den Gemeinden, die im 16. Jh. auf dem Görzer Landtag bei den Städten erscheinen, also im dritten Stande, auch

<sup>128</sup> Meist war weniger als die Hälfte anwesend, nur die größeren Städte sandten neben dem Ratschreiber auch ein Ratsmitglied, so z. B. Völkermarkt und Villach 1579, als Erzherzog Karl den Landtag selbst eröffnete.

<sup>129</sup> Vgl. zum Folgenden O. Stolz, die Landstandschaft der Bauern in Tirol, Hist. Vjschr. 28, 1933, 699 ff. und 29, 1934, 109 ff., sowie O. Brunner, Land und Herrschaft, 4. A. 379 ff.

<sup>130</sup> In Verzeichnissen des 18. Jh. sind es noch einige mehr, z. B. in dem erwähnten Auszug aus der Landesmatrikel 1725 (NöLA, Hs. 190) sind 95 Gerichte, aber auch 22 Hofmarken genannt. O. Stolz, a. a. O. 129.

<sup>131</sup> H. Klein, Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen, Mitt. Ges. f. Salzburger Landeskunde 89, 1949, 65 ff.

<sup>132</sup> A. Brunner, a. a. O. 12.

um Gerichtsgemeinden handelt, so sind diese dagegen durch ihre Pfleger (Gastalden) vertreten <sup>133</sup>.

### III. Landtage, Ausschüsse und ständische Behörden

Nicht als rein ständische, sondern als oberste Organe des Landes, erscheinen in einer Doppelfunktion, welche die Gemeinsamkeit von Landesfürst und Landleuten ausdrückt, im habsburgischen Länderkomplex zwei Personen: der dem Herrenstand angehörende Landeshauptmann und sein Stellvertreter aus dem Ritterstand, der Landesverweser, in N.Ö. mit dem Titel Landmarschall und Landuntermarschall <sup>134</sup>. Sie sind Vertrauensmänner und Organe des Landesfürsten und der Landschaft; beide werden in allen Ländern mit Ausnahme von Görz <sup>135</sup> nach ständischem Vorschlag vom Landesherrn ernannt. Beide sind dem Landesherrn und der Landschaft verpflichtet. Ihre Besoldung empfangen sie aber von den Ständen, nur in Kärnten zum kleineren Teil auch vom Landesfürsten <sup>136</sup>. Der Landeshauptmann tritt im Landtag als landesfürstlicher Kommissär auf, im obersten Landgericht, dem Landrecht, wird er in der Regel vom Landesverweser vertreten. In Kärnten besteht ein besonderes Zivilgericht des Landeshauptmannes für den nicht-landständischen Adel <sup>137</sup>. In diese Ordnung griff Maria Theresia ein, indem sie zuerst Landeshauptleute ohne ständischen Vorschlag ernannte — z. B. 1750 in Steiermark — und schließlich die Leiter ihrer neuen Landesbehörden mit dem Amt des Landeshauptmanns betraute.

Vorsitzender des Landtages ist überall ein Mitglied des Herrenstandes, das in O.Ö. und Steiermark den Titel Landmarschall, in Salzburg Erbmarschall führt. In Vorarlberg hat der Ammann der Tagungsstadt den Vorsitz, in Kärnten ist dieses Amt dem Burggrafen, einem Herren, anvertraut. Das Kärntner Burggrafenamt <sup>138</sup> ist eine Sonderentwicklung, ein rein ständisches Amt; denn Maximilian I. hatte mit der Stadt Klagenfurt den Ständen auch die Burg geschenkt. Der ständische Burggraf hat nicht nur besondere Befugnisse in der Verwaltung der Landeshauptstadt, sondern leitet außer dem Landtag auch die ständischen Ausschüsse. Dieses Amt war ne-

<sup>133</sup> Als Gerichtsgemeinden faßt sie O. Brunner auf. Vgl. C. Czoernig, Görz und Gradisca, 757. — P. Caldini, a. a. O. 149.

<sup>134</sup> A. Wretschko, Das n.ö. Landmarschallamt, Wien, 1897. In Vorarlberg wurde erstmals ein Landeshauptmann von Maria Theresia ernannt, es war der Kreishauptmann.

<sup>135</sup> P. Caldini, a. a. O. 115. Die Görzer Stände haben kein Vorschlagsrecht.

<sup>136</sup> Für N.Ö. vgl. J. L. Barth-Barthenheim, a. a. O. 232; für Steiermark A. Mell, a. a. O. 449, 454. In Kärnten erhielt der Landeshauptmann im 18. Jh. 2000 fl. von der Landschaft und 500 fl. vom Landesfürsten. Vgl. M. Wutte, Beiträge ... I, Carinthia 131, 1941, 90.

<sup>137</sup> M. Wutte, a. a. O.

<sup>138</sup> J. Manhart, Das Burggrafenamt in Kärnten, Carinthia 131, 1941, 41—85.

ben dem Besitz von Klagenfurt gewiß eine besondere Stütze der ständischen Macht in Kärnten. Es fiel daher den Eingriffen Maria Theresias in die ständischen Einrichtungen zum Opfer und hatte auch in ihrer Restauration durch Leopold II. keinen Platz mehr.

Mittelpunkt des ständischen Lebens und Symbol der ständischen Macht ist das Landhaus. Es ist bezeichnend, daß in der Reihe der im 16. Jh. entstandenen Landhäuser Salzburg und Vorarlberg fehlen. Hier versammeln sich die Stände zu den Landtagen, die infolge der steigenden und besonders durch die Türkennot immer häufigeren außerordentlichen Steuerforderungen in den meisten Ländern im 16. und 17. Jh. die Tendenz zu regelmäßiger Abhaltung zu bestimmten Terminen zeigen. Werden sie in Steiermark bereits im 16. Jh. jährlich abgehalten, so auch in Niederösterreich, in der Regel kurz nach Jahresbeginn<sup>139</sup>. In Steiermark tritt aber im 18. Jh. der Landtag in der Regel zweimal zusammen; entsprechend den zwei Formen der Kontribution werden diese Tagungen als Ordinari- und Extraordinarilandtage bezeichnet, die Gravamina daher im ersten behandelt<sup>140</sup>. In Kärnten vollzieht sich vom 17. zum 18. Jh. sogar eine Entwicklung vom einmaligen zum dreimaligen Landtag im Laufe eines Jahres; erst seit er zum Postulatlandtag herabsinkt, findet er nur mehr einmal statt<sup>141</sup>.

Kennt in den westlichen Ländern Vorarlberg auch den jährlichen Landtag, wenn auch nicht mit festem Sitz — die Tagungen fanden nicht immer in Feldkirch statt —, so weicht die Entwicklung in Tirol und Salzburg ab. In Tirol waren Landtage nie häufig gewesen, sie wurden nie regelmäßig, ja im 17. bis 18. Jh. werden die Pausen immer länger. Die Größe des Landes und des Landtages — über 150 Vertreter der Gerichte! — wirken hier schon zu Beginn des 17. Jh. auf den auch in anderen Territorien des Deutschen Reiches nicht seltenen Ersatz des Landtages durch Ausschüsse hin. So unterscheidet man hier dann offene Landtage und Ausschußlandtage. Die gleiche Entwicklung, aber aus anderer Ursache, vollzog sich in Salzburg, wo infolge der finanziellen Stärke des Erzbischofs im 16. Jh. nur alle 2—3 Jahre Landtage stattgefunden hatten<sup>142</sup>, von dem autokratischen Wolf Dietrich aber nach 1592 nicht mehr einberufen wurden. Sogar die Steuereinhebung zog er in die Hofkammer. Erzbischof Paris Lodron berief 1620 den Landtag zwar wieder ein und die Stände konnten wieder selbst die Steuern einheben, aber der Landtag findet bereits 1637 sein endgültiges Ende, da seither nur der große Ausschuß von 16 Mitgliedern der drei Stände tagt, seit 1677 dieser aber jährlich. Dieser Entwicklung folgt übrigens bald

<sup>139</sup> A. F. Pribram, a. a. O. 602.

<sup>140</sup> A. Mell, a. a. O. 335.

<sup>141</sup> M. Wutte, Beiträge . . . I, Carinthia 131, 1941, 88.

<sup>142</sup> Vgl. zum Folgenden H. Klein, a. a. O. 134 ff. F. Martin, Zur Gesch. Erzbischof Wolf Dietrichs I: Wolf Dietrich und die Landstände, Mitt. Ges. Salzburger Landeskunde 61, 1921, 1—12.

Bayern. Hier findet 1669 der letzte Landtag statt, seither tagt nur mehr der kleine Ausschuß, d. h. die Verordneten<sup>143</sup>.

Auch die Sitz- und Geschäftsordnung der Landtage ist nicht einheitlich. Der Adel sitzt, wie schon erwähnt, in Steiermark und Kärnten in einer, in Österreich in zwei Gruppen, die Herren vor den Rittern; in Graz und Klagenfurt sind aber wie überall die immer zahlreicher werdenden Landleute im landesfürstlichen Dienst abge-sondert („Hofbank“). Die Städte sind überall in den Hintergrund der Sitzungssäle verbannt. Ganz anders dagegen ist das Bild einer Sitzung im offenen Landtag in Tirol. Hier wird die Einheit des Landes durch eine Zusammenfassung von Vertretern aller Stände in Gruppen erwiesen; von Vierteln sollte man nicht mehr sprechen, da es zeitweise dreizehn sind, wenn auch diese Vorstellung zugrunde liegen mag, zudem sind die Gruppen nicht regional geschlossen<sup>144</sup>.

Es liegt auf der Hand, daß in einem so gegliederten Landtag im Plenum verhandelt wird und nur Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden können<sup>145</sup>. Wenn Mell für Steiermark offen lassen mußte, ob die Verhandlungen im Plenum oder in den Kurien stattfanden<sup>146</sup>, soweit es sich nicht um die Vorberatung der Landtagsproposition in den Kurien handelte, andererseits aber mit Luschin für ganz Innerösterreich Abstimmungen im Gesamtlandtag mit Mehrheitsentscheid annahm, so läßt sich diese Frage nun aus den Verhältnissen im Klagenfurter Landhaus klären<sup>147</sup>. Hier wird gemeinsam verhandelt und nach Mehrheit beschlossen, wobei die Reihenfolge der mündlichen Votierung genau festgelegt ist: zuerst abwechselnd ein Mitglied des Prälatenstandes und des Adels, dann des Adels allein und zuletzt die Vertreter der Städte und Märkte, die hier immer — dies weicht von der Steiermark ab — das Recht zu persönlichen Voten haben. Dieses Verfahren schließt eine Vorberatung der einzelnen Stände in sich nicht aus, aber förmliche Sondersitzungen hielten sie jedenfalls nicht ab. Die Vorherrschaft des Adels ist unbestritten.

Die Verhältnisse in Österreich wurden bisher nicht einheitlich dargestellt. Luschin nahm für beide Länder an, daß jeder Stand eine Stimme hatte. „Einer volkstümlichen Anschauung gemäß, waren ursprünglich nur einhellig gefaßte Beschlüsse der Landschaft rechtswirksam“<sup>148</sup>, allmählich habe sich der Mehrheitsgrundsatz aber durchgesetzt. Werunsky billigte zwar den einzelnen Ständen Willensbildung durch Mehrheitsbeschluß zu, hielt aber auch an der

<sup>143</sup> F. L. Carsten, a. a. O. 387.

<sup>144</sup> J. Egger, a. a. O. 7 ff. nimmt als älteren Zustand die Gliederung in Kurien an und schwankt auch in der Frage der Abstimmung zwischen persönlicher und Abstimmung nach Ständen.

<sup>145</sup> O. Stolz, a. a. O. 122.

<sup>146</sup> A. Mell, a. a. O. 347 f.

<sup>147</sup> Nach den seit der 2. Hälfte des 16. Jh. fast geschlossen erhaltenen Landtagsprotokollen. Nach P. Caldini, a. a. O. 119 galt auch im Görzer Landtag das Mehrheitsprinzip.

<sup>148</sup> A. Luschin, Landstände 382.

Einstimmigkeit des Beschlusses der Landschaft fest<sup>149</sup>. Pribram nahm für N.Ö. bei der Antwort auf die Proposition des Landesfürsten gesonderte Beratungen der vier Stände an, dann sei in einer Zusammenkunft der drei oberen Stände nach Beratung mit Vertretern des vierten Standes, „die dessen Gutachten mitteilten“, die Antwort an den Landesfürsten erfolgt<sup>150</sup>.

Sehen wir von O.Ö. wegen der Quellenlage ab, wo Stauber Ausschußberatung der Antwort auf die Proposition, „in späterer Zeit“ Mehrheitsbeschluß im Gesamtlandtag annahm<sup>151</sup>, so stellt sich für N.Ö. der Gang der Verhandlungen und die Beschlußfassung aus den seit dem 16. Jh. in größerer Zahl erhaltenen „Landtagshandlungen“ und Protokollen der oberen Stände nun so dar:

Wenn wirklich ursprünglich Einstimmigkeit der Landschaft erforderlich war, so erinnert nur mehr dies daran, daß es keine Minderheitsvoten einzelner Stände gibt.

Die Stände tagen in N.Ö. getrennt und gemeinsam. In den Kurien werden die Antworten auf die Landtagsproposition vorberaten, aber auch Angelegenheiten des Standes erledigt, z. B. die Aufnahmegesuche bei der Ritterschaft. Der Kreis der hier erörterten Standesangelegenheiten kann also größer sein als der im Landtage zur Debatte stehenden. Die beiden größten Kurien, der Herren- und der Ritterstand, bilden wie die gesamte Landschaft in sich Ausschüsse zur Vorberatung. Die Beschlüsse wurden in den Kurien mit Mehrheit gefaßt.

Neben den Beratungen der einzelnen Kurien stehen die des Gesamtlandtages. Bei diesen tritt offenbar im Laufe des 16. Jh. eine Differenzierung ein in Sitzungen aller vier Stände oder nur der drei oberen. Der vierte Stand muß später abtreten bei Angelegenheiten, welche die drei oberen Stände „es seye in der bewilligung oder eigenen oeconomi alleinig angehen“<sup>152</sup>. Wo der vierte Stand beteiligt ist, gibt er sein Votum nach den Voten der oberen Stände ab, eines der Voten der oberen Stände wird nach Debatte mit Mehrheit angenommen. Dabei hat jedes der anwesenden Mitglieder der oberen Stände je eine Stimme, der vierte Stand insgesamt aber nur eine<sup>153</sup>. Bei der Antwort der vier Stände auf die Landtagsproposition und bei den weiteren schriftlichen Auseinandersetzungen mit dem Landesfürsten über dessen Forderungen, wenn die Einigung nicht sofort erzielt werden kann, wird ebenso verfahren. Schriftwech-

<sup>149</sup> E. Werunsky, a. a. O. 188.

<sup>150</sup> A. F. Pribram, a. a. O. 604.

<sup>151</sup> F. X. Stauber, a. a. O. 88. A. Hoffmann, a. a. O. 18 nahm die Beratung der Proposition in den einzelnen Ständen als häufiger an, schließlich hätten die einzelnen Stände ihr Votum im Gesamtlandtag abgegeben, dessen Beschluß mußte einstimmig sein.

<sup>152</sup> NÖLA, Hs. 37, 7.

<sup>153</sup> Landtagsprotokoll 4. 12. 1642—11. 2. 1643: NÖLA., Ständ. Buch 98. Daß „iuxta majora der schluss gemacht“ wurde, stellte auch der Landtagssekretär von Gatterburg 1715 fest: Hs. 37, 8.

sel zwischen den Ständen ist nicht nachzuweisen. Die beiden adeligen Stände, die im wesentlichen in der Regel übereinstimmen, sind jedenfalls ausschlaggebend.

Die Vielfalt der in den Landtagen behandelten Landesangelegenheiten erforderte bald die Bildung von Ausschüssen des Gesamtlandtages. In diesen Ländern wie anderswo entstanden große und kleine Ausschüsse; die großen hießen in der Regel schlechthin Ausschuß, die kleinen das Verordnetenkolleg. Der Ausschuß war ursprünglich zur Vorberatung der Landtagstraktanden, besonders der Geldbewilligung, bestimmt, die Verordneten dagegen stellten die Exekutive, das ausführende Organ der Landtagsbeschlüsse dar. Beide Ausschüsse erhielten allmählich zusätzliche Agenden, die sich teilweise sogar überschnitten. Es lag in der Natur ihrer Aufgaben, daß sich die Verordneten zuerst als Behörde konstituierten, zur Vorberatung genügten länger fallweise, zu Beginn der Landtage gewählte Ausschüsse. Seit wann die großen Ausschüsse in den einzelnen Ländern nicht mehr fallweise, sondern auf eine bestimmte Zeit gewählt wurden, ist schwer festzustellen. In der Frühzeit der Ausschüsse nahm in N.Ö. auch der vierte Stand an ihnen teil, in den letzten Jahren, bevor dieser auch aus dem Verordnetenkolleg ausschied, sogar mit 5—6 Vertretern gegenüber 4 der Prälaten und 4—5 der Herren und Ritter<sup>154</sup>. Der Ausschuß des 17.—18. Jh. bestand hier aus je 4 auf bestimmte Zeit — zuletzt 6 Jahre — gewählten besoldeten Mitgliedern der oberen Stände<sup>155</sup>, die unter Vorsitz der Landmarschalls alles, „so die löblichen stend nicht gleich von selbst decidiren“<sup>156</sup>, zu beraten hatten, auch Personalangelegenheiten und Gnadengaben. Ferner erstattete der Ausschuß auf Grund eines Berichtes der Verordneten dem Landtag jährlich Bericht über die Lage des Landes. In den Protokollen finden sich auch Sitzungen eines „engen Ausschusses“. Wie in allen Ländern wurde dieses Kollegium von Maria Theresia aufgehoben, unter Leopold II. aber wieder ins Leben gerufen und bestand bis 1848 aus je 4 begüterten Mitgliedern der oberen Stände, zu denen ebenso viele unbesoldete Beisitzer traten<sup>157</sup>.

Die Ausschüsse der innerösterreichischen Länder bestehen im 17. Jh. ebenfalls nur aus Vertretern der oberen Stände; in Steiermark treten aber zu den 15 gewählten, seit 1790 lebenslänglichen Mitgliedern die ehemaligen Verordneten. In Kärnten ist die Zusammensetzung des Ausschusses bis 1725 in Veränderung. Seit damals hat er 22 unbesoldete Mitglieder, davon je vier der oberen Stände, die nun wieder in jedem Landtag gewählt wurden. Die Vertrautheit mit den Problemen des Landes liegt hier bei den hohen Beamten, die alle im Ausschuß unter dem Vorsitz des Burggrafen

<sup>154</sup> Z. B. 1534: NöLA, Ständ. Buch 3, fol. 101 ff.

<sup>155</sup> A. F. Pribram, a. a. O. 599.

<sup>156</sup> NöLA., Hs. 37, 8.

<sup>157</sup> J. H. Barth-Barthenheim, a. a. O. 217.

Sitz haben: den Verordneten, dem Generaleinnehmer, den Vizedomen, ja auch bei Landeshauptmann und -verweser<sup>158</sup>.

Fehlt den Ausschüssen des 17. und 18. Jh. in Steiermark, Kärnten und N.Ö. der vierte Stand, so ist dieser in dem von einem Vertreter des Herrenstandes geleiteten Ausschuß in O.Ö. immer in gleicher Zahl wie die oberen Stände vertreten<sup>159</sup>. In Salzburg stellen drei von den 16 Ausschußmitgliedern die Städte, eines die Märkte, acht die Ritterschaft, also die Hälfte wie anderswo der gesamte Adel. Hier ersetzt, wie erwähnt, der große Ausschuß seit 1637 den Landtag ganz, während in Tirol dies weitgehend der Fall ist. Schon seine Stärke — bis 52 Mitglieder — zeigt, daß der Tiroler Landtag durch den Ausschuß ersetzt werden kann<sup>160</sup>. Dessen Kompetenzen sind freilich aus der Literatur nicht klar zu erkennen. In Tirol müssen sich die Ausschüsse wegen der Seltenheit der Landtagssitzungen selbst ergänzen. Nur in den Tiroler Ausschüssen ist eine Majorisierung des Adels denkbar, wenn die Geistlichkeit nicht auf seiner Seite ist.

Die wichtigste ständische Behörde ist das Verordnetenkolleg, eine echte Kollegialbehörde, die nach Mehrheit beschließt und deren Aufgabe die Durchführung der Landtagsbeschlüsse, die Führung der Landesgeschäfte zwischen den Landtagen, somit auch die Ausschreibung der Landtage und die Überwachung der ständischen Verwaltung ist. Die Aufnahme der niederen Beamten, auch die Vergebung von Gratialien und Stipendien, fällt später ebenfalls in die Kompetenz der Verordneten. Sie sind also wirklich „negotiorum gestores“<sup>161</sup> der Landschaft. Wenn das Verzeichnis der n.ö. Verordneten<sup>162</sup> schon 1492 und 1502 Verordnete erwähnt, so sind hier noch zu einem bestimmten Zweck abgeordnete Ständevertreter gemeint, wie auch in dieser Zeit die ständischen Steuereinnehmer „verordnete Einnehmer“ heißen. Anfänge einer Behörde sind frühestens 1508 anzusetzen. Dann aber folgen rasch die anderen Länder<sup>163</sup>, die Stände beginnen den Aufbau eines Behördenapparates als Korrelat zu den Behörden Maximilians I.

Die Zusammensetzung dieser Kollegien entspricht im wesentlichen der der Ausschüsse, ihre frühe Entstehung gibt Einblick in die Entrechtung des vierten Standes in Nieder- und Innerösterreich, für die der Verlust der Sitze im Verordnetenkolleg ein wichtiges Symptom ist. K. G u t k a s führt hier an anderer Stelle aus<sup>164</sup>, wie in N.Ö. der vierte Stand die Ermäßigung seines Anteils an der Kontribution von einem Viertel auf ein Fünftel (1543) mit dem Verlust der

<sup>158</sup> A. Mell, a. a. O. 610 f. — M. Wutte, Beiträge ... I, Carinthia, 131, 1941, 89. — Kärntner LA, Hs. Gesch.ver. 11/39, fol. 1.

<sup>159</sup> E. Straßmayr, a. a. O. 243.

<sup>160</sup> A. Luschin, Landstände, 385.

<sup>161</sup> NöLA, Hs. 37, 8.

<sup>162</sup> NöLA, Hs. 66.

<sup>163</sup> M. Vancsa, Die Anfänge des ständischen Beamtentums, a. a. O. 132. — E. Straßmayr, a. a. O. 242. — A. Mell, a. a. O. 364.

<sup>164</sup> Vgl. hier S. 316 ff.

Teilnahme an der ständischen Verwaltung bezahlte. Versuche, in der Zeit des Religionskampfes, die verlorene Stellung wieder zu gewinnen<sup>165</sup>, waren erfolglos. Auch aus Steiermark und Krain sind vereinzelt bürgerliche Verordnete aus dem 16. Jh. bekannt<sup>166</sup>. Aus Kärnten liegen keine Nachrichten vor. Trotz der stärkeren Vertretung der Städte und Märkte im Landtag haben diese hier jedenfalls schon in der 2. Hälfte des 16. Jh. keine Verordneten, und es ist hier wie in Steiermark die Vorherrschaft des Adels in der Landesverwaltung besonders ausgeprägt. In beiden Ländern sitzt neben Vertretern des Adels nur ein Prälat und dieser in Steiermark erst seit 1574, während in N.Ö. jeder der drei oberen Stände 2 Mitglieder in das Verordnetenkolleg entsendet<sup>167</sup>.

Wie im Ausschuß sind dagegen die o.ö. Städte auch im Verordnetenkolleg mit zwei Delegierten wie die oberen Stände vertreten. Nicht anders ist es in Salzburg im kleinen Ausschuß, in dem wie im großen die Ritterschaft als Vertretung des gesamten Adels die doppelte Zahl hat. In Tirol hat im kleinen Ausschuß der dritte Stand auch Parität mit den anderen Ständen. Der kleine Ausschuß hat in Tirol allerdings nicht die gleiche Kompetenz wie in allen anderen Ländern. Gehen an ihn hier sogar außerordentliche Steuerforderungen, so hat andererseits nicht er auch das „Anschlaggutachten“ und die „Anschlagsliste“, d. h. die Steuerverteilung, auszuarbeiten, sondern in Tirol besteht dafür seit Ferdinand I. ein besonderes Kollegium, das auch die Steuereinnehmer ernennt: die Steuerkompromissare. Seit die Tiroler Landschaft endgültig die Steuerverwaltung beherrscht (1573), sind es 13, der Adel hat mit 7 Mitgliedern hier die Mehrheit. Die schon damals zur besseren Durchführung der Steuerverwaltung — ein besonderes Problem war hier auch die Steuerexekution in den Bistümern — vorgesehene Dezentralisierung in zwei von den Ständen besetzten Kollegien unter dem Landeshauptmann (Innsbruck und Bozen) findet erst 1721 in der „Aktivität“ Verwirklichung<sup>168</sup>, die 1774 zur „perpetuierlichen Aktivität“ ausgestaltet wird. Die Vorherrschaft des Adels ist also in den Ausschüssen wie in den Landtagen im Süden und Osten am stärksten, aber auch im Westen gesichert. In umgekehrtem Verhältnis dazu steht die Stellung der Städte und Märkte, aber mit einer Ausnahme. In O.Ö., dessen ständische Einrichtungen sonst den n.ö. angepaßt sind, haben, wie erwähnt, die landesfürstlichen Städte in den Ausschüssen Sitz und Stimme. Das Land ob der Enns ist in Österreich der östliche Ausläufer einer vor dem Arlberg beginnenden Zone stärkeren städtischen Einflusses in den Landständen, die binnen-

<sup>165</sup> 1604 habe der vierte Stand versucht, in das Verordnetenkolleg „einzudringen“: NöLA, Hs. 37, 85. — Vgl. ferner K. Gutkas, a. a. O.

<sup>166</sup> A. Luschin, Landstände 385. — A. Dimitz, Geschichte Krains III, Laibach 1875, 441.

<sup>167</sup> M. Wutte, a. a. O., 89. — A. Mell, a. a. O. 364. — A. F. Pribram a. a. O. 599.

deutschen Verhältnissen entspricht. Die übrigen Länder stehen in dieser Hinsicht Böhmen und Ungarn näher. Es entspricht dieser Stellung des Adels, daß die Verordneten, deren Bestellungszeit ursprünglich nur von Landtag zu Landtag reichte, aber dann auf einige Jahre, zuletzt sechs<sup>169</sup>, erstreckt wird, sehr hoch besoldet sind. Um 1700 stehen sie mit 2000—3000 Gulden Jahresgehalt weit über den Räten der landesfürstlichen Behörden und reichen an deren Leiter heran.

Die Eingriffe Maria Theresias und Josephs II. in die ständischen Einrichtungen beseitigten zwar die Ausschüsse gänzlich, nicht aber die Verordneten. Je ein gewählter Vertreter des Herren- und des Ritterstandes traten unter Beibehaltung ihrer Agenden in die neuen Landesbehörden, die Gubernien, ein. Das bedeutet, daß die Kärntner Verordneten nun in Graz amtieren! Die Wiederherstellung der ständischen Verfassung durch Leopold II. kam auch noch einmal diesem Amt zugute, es wurde allerdings direkt dem Hofkanzler unterstellt. Die Steiermark erreichte als einziges Land den Eintritt der im Landtag nun stärker vertretenen Städte und Märkte in das Verordnetenkolleg, zunächst mit einem von vier Sitzen, dann — infolge einer letzten adeligen Reaktion — einem von sechs Sitzen<sup>170</sup>.

Mehrere juristisch gebildete Sekretäre stehen im Dienst jeder Landschaft, der vornehmste ist der Syndikus als Schriftführer des Landtages, in N.Ö. auch des Ausschusses. Dem vierten Stand genügt hier meist der Sekretär des Ritterstandes. Der erste Sekretär erhält in Kärnten meist nach 10 Jahren die Landstandschaft gratis verliehen. Für Rechtsfragen beschäftigen die Stände überall Advokaten. Das Kanzleipersonal wächst langsam, aber unaufhörlich<sup>171</sup>.

Ursprünglich geschah die Steuereinhebung durch „verordnete Einnehmer“, also Deputierte der einzelnen Stände. Daraus wird im 16. Jh. ein meist auch auf 4 Jahre befristetes Amt mit der Möglichkeit der Wiederwahl, in Österreich ein Ritter-, in Kärnten ein Herrenamt. Bestimmt die gesamte Landschaft den Einnehmer, der meist dann den Titel Generaleinnehmer führt, und den Gegenschreiber, so bestellt der Einnehmer seine Untergebenen nach eigenem Gutdünken. Er kann sie in N.Ö. auch absetzen, in Kärnten steht die Absetzung den Verordneten zu, die hier wie in den anderen Ländern ein Kontrollrecht über den Generaleinnehmer besitzen<sup>172</sup>. In Salzburg stellt dauernd jeder Stand einen Einnehmer, für den dritten Stand die Hauptstadt. In Vorarlberg versehen die Stadtkäm-

<sup>168</sup> T. Sartori-Montecroce, a. a. O. 71, 132 ff., 301.

<sup>169</sup> In N.Ö. seit 1612 4 Jahre, seit 1682 6 Jahre; in OÖ. gilt die sechsjährige Amtszeit erst seit 1791: A. F. Pribram, a. a. O. — E. Straßmayr, a. a. O. 242.

<sup>170</sup> A. Mell, a. a. O. 631. Vgl. Anm. 117.

<sup>171</sup> M. Vancsa, a. a. O. 134. E. Straßmayr, a. a. O. 247. NÖLA, Hs. 37, 6, 8. — Kärntner LA, Hs. Gesch.ver. 11/39, fol. 67.

<sup>172</sup> NÖLA, Hs. 37, 29. — Kärntner LA, Hs. Gesch.ver. 11/39, fol. 21'.

merer von Bregenz und Feldkirch die Aufgaben des Einnehmers<sup>173</sup>.

Ebenfalls noch im 16. Jh. wird überall auch die Buchhaltung organisiert, sie führt in N.Ö. auch die Gültbücher, während die Bereitung der Gülten neben der Steuerexekution Sache des Rentamtes ist.

Überall bestehen bis 1765 ständische Rechnungsprüfer. Auch diese Raiträte sind kollegial organisierte Deputierte der oberen Stände, in N.Ö. je 2, der Raitmarschall wird dem Ritterstand entnommen; dieses Kollegium untersteht ebenfalls der gesamten Landschaft und beschäftigt mehrere Beamte<sup>174</sup>. Drei Raitherren werden hier Mitglieder der 1631 zur Reform der ständischen „Hauswirtschaft“ errichteten Wirtschaftskommission, der unter dem Vorsitz des Landmarschalls auch je 3 Verordnete, Vertreter der oberen Stände und besondere Wirtschaftskommissäre angehören<sup>175</sup>.

Sieht man von den auf Zeit deputierten Ständemitgliedern in allen diesen Kollegialbehörden und Ausschüssen ab, so beschäftigen diese in N.Ö. in der 2. Hälfte des 17. Jh. in Kanzleien und Steuerverwaltung und im Landmarschallgericht, dessen Beisitzer dem Herren- und Ritterstand entnommen wurden, rund 60 Beamte, in den kleineren Ländern etwas weniger, dazu kamen noch einige für die Gebäudeverwaltung, in Kärnten außerdem in der Stadt Klagenfurt. Bis 1848 steigt die Zahl der in Verwaltung und Finanzwesen in N.Ö. Beschäftigten auf 85<sup>176</sup>. Abgesehen von den hohen Entschädigungen der ständischen Deputierten, wird man die ständische Verwaltung sparsam nennen dürfen, die Beamtengehälter entsprechen den landesfürstlichen und auch die Zahl der Beamten ist nicht hoch im Vergleich zu den landesfürstlichen Ländergruppen- und Zentralbehörden. Regierung und Buchhaltung für Österreich unter und ob der Enns beschäftigen z. B. in der 2. Hälfte des 17. Jh. rund 90 Beamte, die Hofkammer über 50<sup>177</sup>.

Daneben erscheint in den ständischen Besoldungslisten eine in den einzelnen Ländern sehr verschiedene Zahl von Personen, die mit den Aufgaben der Stände außerhalb des Steuerwesens zu tun haben: das Kader des Landesaufgebots und der ständischen Truppen an der Militärgrenze (in Steiermark über 50, in Kärnten 40), Ärzte und Lehrer ritterlicher Künste, aber auch Zollbeamte, von letzteren im 17. Jh. allein in Kärnten gegen 40. Mit der Erwähnung dieser Gruppen ist bereits angedeutet, daß die Aufgaben der Stände sich nicht in der Steuereinhebung und im militärischem Schutz des Landes erschöpfen.

<sup>173</sup> H. Klein, a. a. O. 134. — A. Brunner, a. a. O. 95.

<sup>174</sup> NöLA, Hs. 37, 15. — A. F. Pribram, a. a. O. 600.

<sup>175</sup> A. F. Pribram, a. a. O. 601.

<sup>176</sup> M. Vancsa, a. a. O. 138. Für N.Ö. ca. 1674: HKA., Hs. 650. — A. Mell, a. a. O., 455. — Kärnten 1741: Kärntner LA., Hs. Gesch.ver. 11/39. — N.Ö. 1848: Hof- und Staatshandbuch 1848 I, 628 ff.

<sup>177</sup> HKA., Hs. 650. — Th. Fellner-H. Kretschmayr, Die österr. Zentralverwaltung I/1, Wien 1907, 206 ff.

## IV. Aufgaben und Leistung der Stände

Dieser ständische Behördenapparat ist eine Nachbildung des landesfürstlichen, keine eigenständige Leistung. Welche Aufgaben hatte er zu bewältigen? Es soll hier nicht Bekanntes über die Anlage der Steuerkataster und die Einhebung der direkten Steuern sowie die Teilnahme an der Rechtsprechung, welche die Stände bis 1848 hatten, wiederholt werden, aber auf ein noch kaum bekanntes Kapitel der österreichischen Finanzgeschichte<sup>178</sup> hingewiesen werden, in dem die Stände dem Landesherrn teilweise vorauseilten und mit dem sie dem neuzeitlichen Behörden- und Flächenstaat die Wege ebneten: die indirekten Steuern und Zölle, welche die Stände für die Aufbringung der direkten Steuer, der Kontribution, und zum Dienst für die vom Fürsten übernommenen Hof- und Kriegsschulden einhoben. Dadurch ergab sich eine Erweiterung des landesfürstlich-ständischen Dualismus, die Stände hoben durch rund zwei Jahrhunderte neben dem Fürsten indirekte Steuern und Zölle ein. Besonders das erste schützte sie länger als in anderen Ländern vor den Folgen der Akzise, welche zur wichtigen Waffe der Fürsten gegen die ständische Steuerbewilligung wurde.

Dieses System setzt 1556 mit der Türkenhilfe für das kommende Jahr ein, der erste Ausbau erfolgt bei der Schuldenübernahme durch die Stände 1568. Ferdinands I. großes Konzept, in allen Ländern, wo noch kein Ungeld erhoben wurde, dieses einzuführen, das bestehende aber zu verdoppeln — unter der Bezeichnung Zapfenmaß oder Taz für die Erhöhung — hatte nur in den von den Türken unmittelbar bedrohten Ländern Erfolg. O.Ö. verweigerte zunächst wie Tirol die Zapfenmaß. Das Ungeld stellte in einem Weinland wie N.Ö. einen erheblichen Anteil der landesfürstlichen Einkünfte aus dem Camerale, in der ersten Hälfte des 16. Jh. etwa 20%<sup>179</sup>. In Kärnten, wo es kein Ungeld gab, konnte von dem geringen Anteil des einheimischen Weines am Gesamtverbrauch wenig einkommen. Sollte der ausländische Wein belegt werden, so war zu überlegen, ob dies nicht einfacher an der Grenze, also durch einen Zoll geschah.

Der Landesfürst war nach der Rechtslage bei der Einführung neuer Zölle und Vectigalia, also indirekter Steuern, nicht an die Zustimmung der Stände gebunden, die reichsrechtliche Bestätigung der habsburgischen Privilegien im Jahre 1453 gab dem Habsburger

<sup>178</sup> Außer einigen verstreuten Notizen in der landeskundlichen Literatur Kärntens ist für Tirol T. Sartori-Montegroce, a. a. O., und für O.Ö. A. Hoffmann, Wirtschaftsgesch. des Landes O.Ö. I, Linz, 1952, 149, 437/39 zu nennen. Die ständische Getränkesteuer in N.Ö. (Zapfenmaß) wird kurz behandelt von E. Hillbrand, Das Ungeld in N.Ö. und O.Ö. vom 13.— zum 19. Jh. mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1500—1700. Ungedr. Diss. Wien 1953. Die folgenden Ausführungen hauptsächlich auf Grund eigener, noch unveröffentlichter Studien über die Entwicklung des österr. Zollwesens. Nachweise können daher hier nur wenige gegeben werden.

<sup>179</sup> E. Hillbrand, a. a. O. 138.

das auch im Privilegium maius nicht erwähnte Recht, solche Abgaben zu erhöhen und neu einzuführen. Von beidem hatten Friedrich III. und Ferdinand I. reichlich Gebrauch gemacht unter der gemeinsamen Bezeichnung „Aufschlag“, waren doch in der Zeit der Zollerhebung entlang den Verkehrswegen Zölle und indirekte Steuern schwer zu trennen. Die örtlichen Sonderzölle waren durch die Aufschläge nicht beseitigt, aber überlagert worden durch Zuschläge, die für Gruppen von Zollstätten, ganze Länder oder einige bzw. alle n.ö. Länder erhoben wurden. Auf Tirol wurde dies erst 1558 übertragen, als Ferdinand I. im Zusammenhang mit den erwähnten Finanzschwierigkeiten dieser Jahre seine Zolleinkünfte in allen Ländern zu erhöhen suchte. Die finanziellen Anforderungen an die Stände waren aber diesmal so groß, daß den Ständen Anteil an der Aufbringung der neuen Mittel, ja auch an der Verfügung über diese gewährt werden mußte. Diese Finanzfragen waren in einer so kritischen Lage ganz besonders auch eine Machtfrage und wurden es noch mehr, als die Stände bei weiteren Forderungen Konzessionen in der Religionsfrage zu erlangen suchten. Die Konzessionen an die Stände mögen Ferdinand nicht leicht gefallen sein, aber er konnte auf das bayrische Beispiel verweisen. Bereits seit 1543 wurde in Bayern ein ständischer Weinzoll erhoben, dann u. a. eine indirekte Steuer auf Bier, sodaß im 17. Jh. die Einnahmen der Landschaft aus Zöllen und indirekten Steuern höher waren als aus den direkten Steuern<sup>180</sup>. Soweit kam es in den habsburgischen Ländern nie, aber ihre Stände verstanden es besser als die bayrischen, besonders die Schuldenübernahmen auszunützen.

Das erste Ergebnis dieser neuen Finanzpolitik war die Verdoppelung des Ungeldes durch die Zapfenmaß in N.Ö., deren Einführung in Steiermark, in Kärnten aber die Schaffung eines Grenzzollsystems, der sog. Confinämter für den Ein- und Durchfuhrzoll auf Wein, ferner eine Akzise auf Luxuswaren in diesen Ländern, alles zunächst nur für ein Jahr. In Tirol kam es erst 1563 zur Bewilligung eines ständischen Weinpennigs, in Vorarlberg damals eines landesfürstlichen Ungelds, das 10 Jahre später an die Stände überging<sup>181</sup>. Inzwischen war bereits (1568) in N.Ö. die Zapfenmaß verdoppelt, die doppelte und gleichzeitig ein Viehaufschlag in O.Ö. eingeführt worden. In N.Ö. folgte 1583 ein Ausfuhrzoll auf Wein und Getreide. Die weiteren zahlreichen Etappen dieser Entwicklung können hier kaum angedeutet werden<sup>182</sup>. Die wichtigsten dieser Aufschläge, die vor allem Getreide, Vieh und Getränke betrafen, wurden immer wieder verlängert, wirklich kurzfristige waren selten. Im dreißigjährigen Krieg wurden beide Arten besonders entwickelt, die bis dahin größte Schuldenübernahme durch die Stände im Jahre 1631 brachte diesen einen erheblichen Zuwachs an Zöllen und Akzisen mit Ausnahme der Steiermark, wo 1642 der Landesfürst gegen

<sup>180</sup> F. L. Carsten, a. a. O. 369, 402.

<sup>181</sup> T. Sartori-Montecroce, a. a. O. 101. — A. Brunner, a. a. O. 86.

<sup>182</sup> Von Einzelnachweisen muß daher hier abgesehen werden.

Rücknahme von Schulden auch die Zapfenmaß wieder erhielt, um sie meist rasch zu verkaufen. Die völlige Verfügung über die Taz, also auch das Recht des Verkaufs erhielten die oberen Stände in N.Ö. 1657. Daneben baute der Fürst seine eigenen Aufschläge weiter aus.

In dieser Entwicklung bedeutete also die politische Entmachtung der Stände und die Gegenreformation keinen Einschnitt, im Gegenteil sogar eine weitere Stärkung ihrer Position. Das zeigte sich deutlich beim Streit um willkürliche Erweiterungen ihrer Zölle durch die Stände und bei anderen Gelegenheiten, besonders in der Zeit Leopolds I. Landesherr und Landschaft maßen ihre Kräfte auf dem Gebiet der Finanzpolitik wie nie zuvor, begreiflich in einer Zeit äußerster Bedrängnis von Kaiser und Reich in Ost und West. Eine Wendung zu Gunsten des Absolutismus, noch nicht des Zentralismus, wird erst unter Karl VI. sichtbar, der Schritt um Schritt Rechte des Kammergutes konsolidiert, z. B. durch „Inkammerierung“ seit langen verpfändeter Regalien, aber erstmals auch das Problem der ständischen Zölle aufgreift, das für ihn nicht mehr nur eine fiskalische und staatsrechtliche, sondern auch eine wichtige wirtschaftspolitische Frage bei der Schaffung und Begünstigung der Freihäfen Triest und Fiume ist. In Kärnten erreichte Karl VI. 1728 eine Ablöse eines Teiles der ständischen Zölle gegen eine jährliche Entschädigung der Stände, Maria Theresia erreichte wesentlich rascher die Ablösung des Restes in Kärnten und aller in den anderen Ländern. Sie hob sie aber nun nicht etwa auf, sondern sie überdauerten noch die Vereinheitlichung der landesfürstlichen Binnenzölle in dem 1775 geschaffenen Zollgebiet und bestanden bis zur Einführung der allgemeinen Verzehrssteuer im Jahre 1829.

In Vorarlberg blieb es immer bei der ständischen Akzise, in Tirol war diese abwechselnd im Besitz von Fürst und Landschaft, in den übrigen Ländern bestanden Zölle und indirekte Steuern nebeneinander. Die Überlassung eines Anteils am Zollregal war für den ständischen Behördenapparat bedeutungsvoller als die der Getränkesteuer, deren Einhebung ja am besten durch Verpachtung an die Obrigkeiten geschah. Die finanzielle Bedeutung der beiden neuen Einkünfte aber war regional verschieden.

Die Einhebung der in N.Ö. für 1557 bewilligten Türkenhilfe geschah in einer Form, die einen charakteristischen Zug einer Übergangszeit in der ständischen Verwaltung zeigt<sup>183</sup>. Zwar saßen die Städte nicht mehr im Verordnetenkolleg, aber für die Einhebung der Zapfenmaß konnte man ihrer nicht ganz entraten. So wurde eine fünfgliedrige Kommission eingesetzt mit zwei Herren, aber nur je einem Vertreter der anderen Stände, die ihnen unterstellten vier Viertelseinnehmer aber waren nur Adelige. Diese sollten ihr Viertel wieder in vier Teilgebiete, Kreise genannt, einteilen und für jeden

<sup>183</sup> Das Folgende nach der Instruktion für die Kommissare 1556 XI 16, Wien: Abschr. in Steir. LA, Ständ. A., Sch. 1750.

dieser Kreise einen Untereinnehmer bestellen, selbst aber die Inspektion im ganzen Viertel durchführen. Die Zapfenmaß war die erste Getränkesteuer, welche das ganze Land lückenlos erfaßte, vom Ungeld hatte es persönliche und örtliche Ausnahmen gegeben, insofern ist es ungenau, wenn die Zapfenmaß als Verdoppelung des Ungelds bezeichnet wird. Da das Ungeld meist verpachtet war, empfahl sich das auch für die Taz, die Verpachtung erfolgte häufig miteinander. Man kennt meist nur die Höhe der Zahlungen der Landschaft an den Landesherren aus der Taz, demnach muß der Bruttoertrag der Taz nach der Verdoppelung wohl noch häufiger 100 000 fl., infolge des Rückganges von Weinbau und Weinkonsum im frühen 17. Jh. noch 70—80 000 fl. jährlich betragen haben<sup>184</sup>.

Nahm die Landschaft aus der Weinsteuer also weit mehr ein als der Landesfürst, so war es umgekehrt beim Weinzoll; denn der beträchtliche Exportanteil der n.ö. Weinproduktion war durch den Aufschlag des Landesfürsten schon so hoch belegt, daß den Ständen nur ein Wertzoll von  $3\frac{1}{3}\%$ , später  $6\frac{2}{3}\%$  bewilligt wurde. Dieser wurde neben dem landesfürstlichen Aufschlag in Ybbs erhoben<sup>185</sup>. Da der Getreideaufschlag wenig trug, die o.ö. Stände für den Eigenbedarf befreit waren und die ausländischen Fürsten und Prälaten für ihre „Bauweine“ nur die halbe Gebühr zahlten, konnten in Ybbs selten mehr als 20 000 fl. eingenommen werden. Für die weit geringere Weinausfuhr zu Lande, auch für die Durchfuhr ungarischer und mährischer Weine waren Zollämter am Tabor, an der Nordgrenze, der ungarischen Grenze und in Schottwien nötig<sup>186</sup>, also ein verhältnismäßig kostspieliger Apparat. Die gesamten Aufschläge zu Lande wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jh. für 20—24 000 fl. verpachtet.

Die finanzielle Bedeutung der Taz und der Zölle war also nur in der ersten Zeit erheblich. 1564 wurden z. B. aus der damals noch einfachen Zapfenmaß 50 000 fl. abgeführt, an Kontribution als zweieinhalbfache Gült 152 500 fl.<sup>187</sup>. Da die Abgaben vom Wein immer weniger trugen, die Kontribution andererseits ständig stieg, so gingen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. aus den Zöllen und indirekten Steuern höchstens noch 100 000 fl. gegenüber meist über 1 Mill. fl. an ordentlicher und außerordentlicher Kontribution ein.

Ähnlich verlief die Einnahmenkurve für die Landschaft in Kärnten. Hier lag das Schwergewicht bei den Zöllen und erfuhr das ständische Zollwesen eine ganz besondere Ausbildung. Die Landschaft führte es immer selbst und faßte ihre Zollämter nach dem Vorbild der landesfürstlichen in Gruppen unter Oberämtern zusam-

<sup>184</sup> E. Hillbrand, a. a. O., 114, 119. Die Rechnungen des ständischen Einnehmeramtes fehlen in N.Ö. ganz.

<sup>185</sup> Zum Folgenden: NöLA, Ständ. A. A VI 1, A XII 1.

<sup>186</sup> Nach Aufstellungen des späten 16. Jh. sind es über 20 Grenzzollämter; sie waren meist verpachtet: a. a. O. A. VI 2.

<sup>187</sup> Übersicht über Landtagsbewilligungen des 16. und 17. Jh.: a. a. O. B. IV 17.

men. Die kleinsten Zollämter beider Regalinhaver wurden gelegentlich in Personalunion geführt, die Einnehmer der Oberämter waren fast durchwegs Adelige. Hier bot sich eine Versorgungsmöglichkeit für jüngere Söhne und verarmte Familien. Die Landschaft bat daher 1748 Maria Theresia, daß diese in den Staatsdienst übernommen würden. In Kärnten wird es am deutlichsten, daß die ständischen Zölle der Stände schon ein lückenloses Grenzzollsystem darstellten zu einer Zeit, da der Landesfürst bei seinen Zöllen erst Ansätze dazu besaß und daß er diese nach dem ständischen Beispiel auszubauen suchte.

In O.Ö. erfuhr das ständische Zollwesen erst im 17. Jh. seine Durchbildung. Anfänglich hatte die Landschaft die landesfürstlichen Aufschläger in Linz, Engelhardszell und Vöcklabruck mit der Einhebung ihrer Aufschläge betraut. Besonders durch die Einführung neuer Getränkesteuern unter Karl VI., vor allem auf Most und Bier, trat hier zu den ständischen Grenzzollämtern ein dichtes Netz ständischer Aufschlagsämter im ganzen Land, insgesamt 65. Hier war der Vorsprung der Stände im Ausbau eines flächenhaften Behördenapparates noch größer. Der Anteil der Aufschläge an den ständischen Gesamteinnahmen hob sich durch die neuen Aufschläge nach 1730 von rund 6% auf 12%<sup>188</sup>.

Die Entwicklung des Staatsgrenzzolles konnte im Habsburgerstaat nur über die Zwischenstufe des Landesgrenzzolles gehen. Dazu leisteten die Stände einen wichtigen Beitrag. Aber einer gesamtstaatlichen Zollpolitik standen sie mehr und mehr im Wege. Umso lauter klangen daher die ständischen Proteste gegen die Anfänge merkantilistischer Zollpolitik unter Leopold I. Damals waren sie meist noch erfolgreich<sup>189</sup>.

Solche Einsprüche waren ein Teil der ständischen Beschwerden, mit denen sie Jahr für Jahr für wirkliche oder vermeintliche Interessen des Landes und gegen Maßnahmen des Landesfürsten auftraten.

Wie weit die Beschwerden jeweils erfolgreich waren, bedarf bei der Langsamkeit der damaligen Verwaltung oft mühevoller Untersuchung. In N.Ö. bestand dafür seit dem frühen 17. Jh. eine besondere ständige Gravaminakonferenz von Vertretern beider Parteien<sup>190</sup>. Die anderen Länder bedienten sich in diesen Fragen, soweit sie nicht im Landtagsschluß bereinigt wurden, ihrer Agenten bei den Regierungen der Ländergruppen.

Das ständische Beschwerderecht diente nicht nur wirtschaftlichen Fragen, sondern allen Landesangelegenheiten und wirkte zweifellos anregend auf die Gesetzgebung<sup>191</sup>. Diese geschah nicht ohne Zuziehung der Stände, wenn auch immer seltener. Man hat

<sup>188</sup> Aus dieser Zeit sind die einzigen Generaleinnehmerrechnungen in O.Ö. erhalten: OöLA, A. Weinberg, Hs. 751.

<sup>189</sup> A. Hoffmann, a. a. O. 147.

<sup>190</sup> A. F. Pribram, a. a. O. 635.

<sup>191</sup> K. Kaser, a. a. O. 9.

von einem „Mitgesetzgebungsrecht“ der Stände gesprochen. Es war bis ins 17. Jh. in voller Geltung, zu Beginn dieses Jahrhunderts, wie die Beispiele Mell's aus Steiermark zeigen, auf dem Höhepunkt<sup>192</sup>, wurde doch die steirische Zehntordnung 1605 von den Ständen sogar kodifiziert. Die großen Reformen des 18. Jh. in Militärwesen und Strafrecht aber geschahen ohne Befragung der Stände.

Unter den Gravamina steht oft auch die Sorge der Stände um die Versorgung des Landes, besonders in den Ländern ohne landesfürstliche Behörden, über deren Lage man in Wien oder Graz nicht so leicht im Bilde sein konnte. Die Stände aller Länder, ob diese Vieh, Getreide oder Wein ausführten, machten bei „Viehumfall“ oder Mißernten den Landesfürsten darauf aufmerksam und beantragten Ausfuhrverbote, wenn diese auch gelegentlich gegen die Interessen der Nachbarländer verstießen und sogar Gegenmaßnahmen hervorriefen<sup>193</sup>. Die Verbote und ihre Aufhebung waren Sache des Landesfürsten. Eigene wirtschaftspolizeiliche Befugnisse hatten nur die Görzer Stände<sup>194</sup>.

Wenn das einzelne Land als wirtschaftliche Einheit verstanden wurde<sup>195</sup>, war da überhaupt eine aufbauende Wirtschaftspolitik möglich? Man kann diese Frage nur sehr eingeschränkt bejahen. Für eine merkantilistische gesamtstaatliche Wirtschaftspolitik war in von Landespatriotismus getragenen, aber in seiner Wirkung partikularistischem Denken kaum Raum, ausgenommen die seltenen Fälle, da eine wirtschaftspolitische Maßnahme zu Gunsten eines Landes die anderen Erbländer nicht schädigte und zugleich im Interesse des Gesamtstaates war. Dazu kam, daß auch in den Regierungen und Kammern der Ländergruppen im 17. Jh. partikularistische Kräfte stark und auch in der Reformzeit des 18. Jh. noch nicht ganz verschwunden waren. Von der Tiroler Landschaft entwickelte Ideen zur Beseitigung der Folgen des dreißigjährigen Krieges fanden im Lande wenig Unterstützung, wenn sie von Wien aus vorangetrieben wurden. Die Verteidigung von Landesinteressen konnte Regierung und Stände zusammenführen<sup>196</sup>.

So scheint es nur eine Aufgabe des werdenden modernen Staates zu geben, die für seinen wirtschaftlichen Zusammenschluß und die Belebung des Außenhandels wirkt und die gleichermaßen im Interesse des Ganzen wie der Teile liegt: den S t r a ß e n b a u. Besonders

<sup>192</sup> A. Mell, a. a. O. 405 ff.

<sup>193</sup> Beispiele aus O.Ö. bei A. Hoffmann, a. a. O. 152. Über den „Weinkrieg“ zwischen Görz und Kärnten im frühen 17. Jh. P. Caldini, a. a. O. 132.

<sup>194</sup> Nach P. Caldini, a. a. O. 124 wurden in Görz jährlich je 2 Adelige und Bürger als provisores ad annonam gewählt, die Marktpolizei, Maß- und Gewichtskontrolle übten. Man darf darin venezianischen Einfluß sehen.

<sup>195</sup> K. Kaser, a. a. O. 15.

<sup>196</sup> Beispiele bei M. Keul, Staatliche Gewerbepolitik in Tirol (1648 bis 1740), Tiroler Wirtschaftsstudien Bd. 8, Innsbruck 1960.

seit der Mitte des 16. Jh. tritt er als ein neues Problem zwischen dem Landesfürsten als Initiator und den Ständen auf. Die Straßenerhaltung aus den Zöllen und mit Hilfe der Wegrobot, zu der die Landgerichte die Untertanen aufboten, konnte für größere Verbesserungen und Neuanlagen auch nur von Teilstücken nicht genügen, auch nicht die Schaffung neuer Wegzölle. Wenn auch technisch und in ihrem Umfang nicht den Straßenbauten Karls VI. vergleichbar, erforderten einzelne Vorhaben, wie sie vor allem in Innerösterreich unter Erzherzog Karl zur Ausführung kamen, doch mehrere Tausend Gulden. In O.Ö. sträubten sich die Stände noch 1568, für diese „Landsnotdurft“ Mittel zur Verfügung zu stellen<sup>197</sup>, als die steirische Landschaft, die selbst schon öfters im Landtag Beschwerden über schlechte Straßen vorgebracht hatte, bereits Beiträge zur Straßenverbesserung leistete. Zur Errichtung von Wegmauten war hier bereits um 1550 die gleichmäßige Widmung von Beiträgen des Landesfürsten aus dem Vizedomamt und aus der Landschaftskasse getreten<sup>198</sup>. Bei größeren Bauvorhaben oder für die Durchführung von Verordnungen, welche die Straßenreparatur im ganzen Lande bezweckten, wurden gemischte landesfürstlich-ständische Kommissionen gebildet, so z. B. 1584, als die allgemeine Straßenverbesserung ein Landtagspostulat war<sup>199</sup>. Die „Generalwegbesserungskommission“, wie sie 1639 unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns tagte und damals eine Straßenbeschreibung im ganzen Lande mit Angabe der Zölle und der daraus zu erhaltenden Straßenstrecken anfertigte, wäre in Steiermark in den Siebzigerjahren des 17. Jh. beinahe zur ständigen Einrichtung geworden, zu einer neuen, ja auch neuartigen Behörde, einer landesfürstlich-ständischen Straßenbehörde, gegliedert nach Landesvierteln und mit dem Recht zur Aufnahme von Wegmeistern, also „nach observation der venedischen republica ein ordentliches collegium“<sup>200</sup>, wenn es nach den Ständen gegangen wäre. Es lag nicht daran, daß die Landschaft dem Landesherrn ein eventuelles Defizit überlassen wollte, wenn die Ausgaben dieser Behörde die Kräfte der „particulares“ überstiegen, gewiß auch nicht an der geplanten Leitung des Kollegs durch den Landeshauptmann, sondern entscheidend für das Scheitern des Planes war, daß die „einricht: und instruierung des collegii wie auch die aufrichtung der notturfft an die commissarios der regierung und hoffcamer zuestendig sein“, diese Behörden auch die Aufgabe der Appellationsinstanz haben sollten. So trat das bereits gedruckte Patent<sup>201</sup>, das bereits einige „getreue vaterlandsmittglieder“ zu Kommissaren bestellte, nicht in Kraft, auch 1684 erfolgte keine Einigung,

<sup>197</sup> OöLA, Annalen Bd. fol. 198 ff.

<sup>198</sup> Wegrechnung des Vizedoms 1551/56: Steir. LA, Ständ. A., Schuber grün 173.

<sup>199</sup> Patent 1584 XII 18 des Landesverwalters, des Vizedoms und der Verordneten: Steir. LA, Patente.

<sup>200</sup> Ausschußgutachten 1677: Steir. LA, Ständ. A. Schuber grün 166.

<sup>201</sup> Hofdekret 1679 III 29: a. a. O. Patent 1679 IV 22: a. a. O. Patente.

stellte die Regierung noch 1698 resigniert fest<sup>202</sup>. Der dritte Weg der Behördenentwicklung, gemischte landesfürstlich-ständische Ämter, waren auch in dieser Zeit des Wiedererstarkens der Stände, d. h. relativer Schwäche der landesfürstlichen Gewalt nicht möglich. So blieb es auch hier weiter bei der Kostenteilung und den üblichen gemischten, fallweise gebildeten Kommissionen. Straßenbauten, die zwei Ländern zugute kamen wie der Ausbau der Isonzo- und Predilstraße, wurden im 17. Jh. z. B. zu je einem Drittel vom Landesfürsten und den beiden Ländern finanziert<sup>202a</sup>.

Die Straßenbauten Karls VI. erforderten weit höhere Mittel, in einzelnen Ländern bis zu einigen Hunderttausend Gulden. Initiative und Durchführung lagen beim Kaiser bzw. seinen Ländergruppenbehörden, die in allen Ländern Oberwegdirektionen errichteten. Die Stände beteiligten sich an der Finanzierung besonders durch Vorfinanzierung des „Wegfundus“. Zur Abstattung der ständischen Darlehen wurden neue Aufschläge, die „Reparations- und Conservationsgefälle“ und Wegzölle, die „Schrankenmauten“ eingerichtet. Die steirische Landschaft bemühte sich vergeblich, sie in ihre Verwaltung zu bekommen, erst 1748 erhielt sie Zuschläge zu den bisherigen „Weggefällen“ als „Domesticalfond“, die Einhebung besorgte aber die Landesverwaltung der Ministerialbancodeputation. Die Einräumung solcher Aufschläge an die Landschaft konnte jetzt ohne Risiko geschehen; denn in diesem Jahr waren die Stände entscheidend in ihrem Steuerbewilligungsrecht beschränkt worden. Die Führung hatte auch in diesem Bereich der Landesherr jetzt sicher in der Hand.

In jenen Jahren um die Mitte des 16. Jh., als die Stände nach allen Seiten ihre Stellung auszubauen begannen, kommen durch sie auch Einrichtungen der Landeswohlfahrt, die sie allein tragen, zustande, die man aber nicht unbedingt mit dem Vorherrschen des Adels in Verbindung bringen würde, wie die Einrichtung von Schulen. Das S a n i t ä t s w e s e n wurde auch anderswo in Deutschland und Frankreich als eine neue Aufgabe des Gemeinwesens von den Ständen besorgt. Seit etwa 1550 errichten hier die Stände in den Landeshauptstädten Apotheken, die heute noch als „Landschaftsapotheken“ bestehen, in N.Ö. auch in den Viertelshauptstädten, und nehmen Ärzte in ihren Dienst, diese freilich nicht als Beamte, sondern als „Bestallte“ mit befristetem, kündbarem Vertrag<sup>203</sup>. Auch diese Ärzte beschränken sich bald nicht auf die Landeshauptstädte; in O.Ö. zählt man z. B. in der 1. Hälfte des 18. Jh. 7, in Kärnten 8, davon 4 außerhalb Klagenfurt. Nur Görz kannte darüber hinaus nach venezianischem Vorbild bei Seuchen das ständische Amt der provi-

<sup>202</sup> A. a. O., Schuber grün 167.

<sup>202a</sup> H. Güttenberger, Die Begründung des n.ö. Straßenwesens unter Karl VI., Jb. f. Landeskunde v. N.Ö. 1928/2, 231—276.

<sup>203</sup> A. Mell, a. a. O. 475. L. Senfelder, Das n.ö. Sanitätswesen und die Pest im 16. u. 17. Jh., Bll. d. Ver. f. Lkde. 33, 1899, 35—80.

sores sanitatis<sup>204</sup>. Salzburg besaß auch eine ständische Apotheke und Ärzte, in Tirol aber ist noch im 18. Jh. nur ein Arzt in den ständischen Besoldungslisten verzeichnet<sup>205</sup>.

Noch deutlicher wird die Scheidung zwischen den stärker bürgerlich-bäuerlich westlichen Alpenländern und dem von Adel geprägten Osten und Süden Österreichs in der Entwicklung des Schulwesens, das vor allem dem Adel diente. In Tirol fehlt es ganz, in Salzburg beschränkt sich die Landschaft auf die Verwaltung der Fonds der juristischen Fakultät, die ihr vom Erzbischof Paris Lodron zugewiesen werden<sup>206</sup>. In Österreich unter und ob der Enns, in Steiermark und Kärnten fehlt aber nirgends die Landschaftsschule. Der Zusammenhang mit der Reformation soll bei diesen auch Mitte des 16. Jh. einsetzenden Gründungen nicht übersehen werden. Sie werden alle in der Gegenreformation den Jesuiten übergeben werden. Die Stände aller dieser Länder aber gehen sofort daran, Lehrer der ritterlichen Künste und Sprachlehrer in ihre Dienste zu nehmen, auch Rechtslehrer; ja sie gründen in N.Ö. und O.Ö. Ritterakademien. Daß in Graz zwei Professores iuris unter Maria Theresia schließlich von der Universität übernommen wurden<sup>207</sup>, lag in dem bisherigen Fehlen einer juristischen Fakultät begründet und machte diese Leistung der Landschaft hier besonders wertvoll. Aber auch wo keine Universität bestand, waren die Stände an Rechtslehrern interessiert, brauchte der Adel doch Rechtskenntnisse, um die Beisitzerstellen im Landrecht besetzen zu können. Für diesen Zweck verlangte noch 1791 die Kärntner Landschaft von Leopold II. zwei Rechtslehrer<sup>208</sup>.

Die Grenzen, die dieser Schulpolitik gesetzt waren, werden an dem Schicksal der Ritterakademie deutlich, die 1682—1749 in Wien bestand<sup>209</sup> und Vorbild für die von Joseph II. in Liegnitz gegründete Ritterakademie wurde. Die Wiener Akademie wurde überflüssig, seit Maria Theresia die Bildung des Adels auch als staatliche Aufgabe betrachtete. Die Heranbildung von Offizieren aber wurde von vornherein in einer staatlichen Akademie unternommen, zu der die Stände der Erbländer Beiträge leisteten.

Die Anregung zur Volksschule konnte nicht aus den Reihen der Stände kommen. Wohl aber erwachsen noch als ständische oder von den Ständen geförderte Einrichtungen Landestheater und Landesmuseen, die von einem neuen Landespatriotismus getragen waren. Und ebenso standen hier wie in Böhmen die Stände noch Pate bei der Schaffung der ersten umfassenden technischen Schulen, der

<sup>204</sup> P. Caldini, a. a. O. 126.

<sup>205</sup> T. Sartori-Montecroce, a. a. O. 298.

<sup>206</sup> H. Klein, a. a. O. 139.

<sup>207</sup> A. Mell, a. a. O. 480.

<sup>208</sup> M. Wutte, Beiträge . . . II, Carinthia, 133, 1943, 53.

<sup>209</sup> L. Strebl, Die ständische Akademie in Wien. Ungedr. Diss. Wien 1936.

Vorläufer der technischen Hochschulen. Die militärischen Zwecken dienenden Ingenieurschulen (O.Ö. 1708) waren ihre Vorläufer gewesen.

#### V. Der endgültige Niedergang der Stände

Daß die Stellung der Stände über ein Jahrhundert nach der Schlacht am Weißen Berge besonders in den östlichen Ländern nirgends entscheidend geschwächt wurde, war nicht zuletzt auch in der besonderen Funktion begründet, die sie hier im Militärwesen hatten<sup>210</sup> und mit der etwa die militärischen Aufgaben der Salzburger Landschaft nicht zu vergleichen sind. Bis zum dreißigjährigen Krieg hatte der größte Teil des kaiserlichen Heeres aus ständischen Truppen bestanden, gegen Ende des 17. Jh. spielten diese im Feldheer kaum mehr eine Rolle. Bis in die Mitte des 18. Jh. aber blieb die im 16. Jh. allmählich ausgebildete Militärgrenze den Ständen überlassen. Dafür war ein großer Teil der von den Grenzländern aufgebracht Kontribution bestimmt. Maria Theresia hat auch die Militärgrenze „verstaatlicht“ und den Ständen das ihnen in anderen Ländern längst entwundene Recht der Rekrutenlieferung durch die Schaffung von Werbebezirken (1763) genommen.

Die Heeresvermehrung in der Zeit der Kriege mit Preußen erforderte aber auch eine Erhöhung der Kontribution und ihre langfristige Garantie. An diesen Punkten kam es zur entscheidenden Machtprobe zwischen der Herrscherin, die nun die Vereinheitlichung der österreichischen und böhmischen Länder mit Erfolg in Angriff nahm, und den regionalen Kräften.

Die ersten Versuche, die Stände, wenn schon nicht in ihrer trotz allen anderen Aufgaben zentralen Funktion der Steuerbewilligung, so doch wenigstens in der Verwendung der Steuergelder einzuschränken, gehen schon auf Leopold I. zurück. Die wirtschaftliche Depression nach dem großen Krieg ging natürlich auch an der ständischen „Hauswirtschaft“ nicht spurlos vorüber, die Stände dachten aber zu lange nicht an eine Einschränkung ihrer außerordentlichen Ausgaben, besonders der Gnadengaben und „Verehrungen“. Wenn eine Grazer Behörde 1676 von der ständischen „Unhauswirtschaft“ sprach und der Landschaft Gnadengaben und Verehrungen auf 5 Jahre verboten wurden, so war dies erst ein Vorbote einer Wendung. Nach 1700 häuften sich immerhin in allen Ländern die von der Regierung angeordneten „Wirtschaftsreformationen“ in den ständischen Haushalten.

Karl VI. unternahm, wie erwähnt, energischere Maßnahmen gegen die ständische Teilhaberschaft an den Regalien. Das waren erstmals deutliche Zeichen, daß sich das Kräfteverhältnis zu ungunsten der Stände zu neigen begann.

Maria Theresias Ansinnen an die Stände war folgeschwer vor allem durch die Verbindung der beiden Forderungen. Weder die

<sup>210</sup> A. Mell, a. a. O. 504 ff. — A. Luschin, 386.

Erhöhung der Kontribution war etwas Neues, noch die Bedingung langfristiger Bewilligung. Steuerbewilligungen auf mehrere Jahre waren schon in verschiedenen Erbländern vorgekommen, aber formal doch jährlich erfolgt. Jetzt sollten alle Erbländer jeweils auf 10 Jahre wesentlich höhere Summen bewilligen. Diese Dezennalrezesse waren in der Tat der entscheidene Schritt zur Aufhebung des Steuerbewilligungsrechtes, machten die Landtage zu sog. Postulatlandtagen. Es ist kein Zufall, daß sich von allen Landschaften nur die Kärntner dagegen wehrte, nachdem bereits die anderen Länder zugestimmt hatten, Steiermark und Krain allerdings nur auf 3 Jahre<sup>211</sup>. Maria Theresias Beauftragter Haugwitz nahm in Innerösterreich ohnedies Rücksicht auf die hier noch besonders starke ständische Position, welche durch die von der neu geschaffenen Landesbehörde seit 1747 geübte Oberaufsicht über die Aufbringung der Kontribution bereits getroffen wurde, und auf die im Gang befindliche endgültige Ablöse der ständischen Zölle und indirekten Steuern, die in Kärnten am 1. Oktober 1748 erfolgte<sup>212</sup>. Kärnten hätte eine allerdings wesentlich höhere Kontribution zunächst nur auf 2 Jahre bewilligen sollen. Leopolds I. Androhung militärischer Exekution wegen der Verweigerung der Rückgabe einer an die Kärntner Landschaft verpfändeten Wegmaut war wirkungslos geblieben, nun wurde die Verweigerung der Kontribution Anlaß zur Einhebung der Steuern durch die neue landesfürstliche Landesbehörde und ihre Kreisämter durch 20 Jahre allein iure regio. Als endlich die Stände ihren Widerspruch gegen die Höhe der Kontribution aufgaben, konnte die Steuererhebung hier wie in den anderen Ländern durch die nun sog. ständische Kassendeputation erfolgen, in der aber die Stände in der Minderheit waren.

Mit der Steuerreform Maria Theresias war auch die Steuerpflicht des Adels verbunden. Der Entzug der Militaria war ebenfalls ein wesentliches Element der Einschränkung der ständischen, partikularen Macht. Im übrigen rührte Maria Theresia weder an den Formen des Ständewesens, noch an den Landtagen, sie baute den ständischen Verwaltungsapparat in die einheitliche neue Verwaltung der deutschen Erbländer ein, indem sie, wie wir wissen, entscheidende Stellen wie die Landeshauptmannschaft, mit Männern ihres Vertrauens besetzte, ohne die Stände zu befragen.

Joseph II. griff wesentlich tiefer in das ständische Wesen ein, aber auch er konnte nicht an eine Aufhebung der Stände denken. Wie hätte der Staatsapparat alle die Aufgaben übernehmen können? Das bedachte jener Linzer Anonymus der josephinischen Zeit nicht, der über die Postulatlandtage spottete: „Sie haben ihr Stük-

<sup>211</sup> A. Mell, a. a. O. 587 ff. — F. Ilwof, a. a. O. 143.

<sup>212</sup> Dieser Zusammenhang wie überhaupt die Besonderheit der Lage in Innerösterreich kommt nicht zur Geltung bei F. Walter, Die thesesianische Staatsreform 1749, Wien 1958, 11 f. Auch M. Wutte, Beiträge ... I, Carinthia 131, 1941, 103 hebt m. E. die Bedeutung der Ablöse der ständischen Zölle für den Konflikt in Kärnten zu wenig hervor.

kel, welches sie singen müssen und werden dazu aber eigentlich auf dem Werkel abgerichtet. Ist immer das alte Stückel ... es wäre besser, wenn diese ständische Pantomime gar abgeschafft würde<sup>213</sup>. Joseph II. hob, wie wir wissen, vor allem die Verordnetenkollegien auf und gliederte die neu gewählten Verordneten mit ihren bisherigen Aufgaben 1782 in die Gubernien ein. Die dauernde Festsetzung der Abgaben vom Grundbesitz durch das Steuerpatent des Jahres 1789 kam schon fast der Aufhebung des Steuerbewilligungsrechtes gleich<sup>214</sup>. —

Unter Leopold II. schlug das Pendel zurück zum Zustand der thesesianischen Zeit. Das bedeutete, daß die Bewilligung der Steuern ein formales Recht der Stände blieb, die Einhebung der Steuern auch weiterhin, wenn auch unter staatlicher Oberleitung, bei ihnen lag, daß also die ständische Buchhaltung mit der Buchhaltung der staatlichen Landesbehörde vereinigt war und somit auch der Prüfung durch die Hofrechnenkammer unterlag. Besonders unter dem Einfluß der französischen Revolution da und dort aufkeimenden Ideen einer Konstitution oder wenigstens einer breiteren Vertretung des Bürgerstandes, wenn schon nicht der Bauern, in den Ständen wurde kaum Raum gegeben. Die letzte Phase in der Geschichte der Landstände im Habsburgerstaat hatte begonnen.

Die Stände hörten 1848 endgültig auf, das Land zu sein und es zu repräsentieren. Die Länder aber blieben mit eingeschränkten Aufgaben neben der staatlichen Verwaltung bestehen. Der Gegensatz von Zentralismus und Föderalismus war mit der Aufhebung des Gegensatzes von Herrscher und Ständen nicht ausgelöscht. Die Doppelfunktion des Landeshauptmannes der heutigen Länder erinnert noch in etwa an die ständische Zeit.

Die Landstände haben, so dürfen wir vorsichtig und vorläufig urteilend sagen, in diesem Raum einen beträchtlichen Anteil an der Ausbildung des modernen Staates, wenn sie auch meist nicht schöpferisch waren, sondern Einrichtungen des Landesfürsten nachbildeten. Das Überleben der Länder aber ist nicht zum wenigsten auch ein Teil der geschichtlichen Leistung der Stände.

<sup>213</sup> H. Sturmberger, Der Weg zum Verfassungsstaat. Die politische Entwicklung in O.Ö. von 1792—1861, Wien 1962, 11.

<sup>214</sup> A. Luschin, Landstände, 378.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [36\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): Hassinger Herbert

Artikel/Article: [Die Landstände der österreichischen Länder 989-1035](#)